



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

## Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Kapitel 5 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: [http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB\\_Eurybase\\_Home](http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home)
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## Inhaltsverzeichnis

5.	Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.....	4
5.1.	Geschichtlicher Überblick.....	4
5.1.1.	Entwicklung der Sekundarstufe I.....	4
5.1.2.	Entwicklung der Sekundarstufe II.....	5
5.1.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	5
5.1.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	6
5.2.	Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen.....	7
5.2.1.	Sekundarstufe I.....	7
5.2.2.	Sekundarstufe II.....	8
5.2.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	8
5.2.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	9
5.3.	Rechtliche Grundlagen.....	10
5.3.1.	Sekundarstufe I.....	10
5.3.2.	Sekundarstufe II.....	10
5.3.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	10
5.3.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	11
5.4.	Allgemeine Ziele.....	12
5.4.1.	Sekundarstufe I.....	12
5.4.2.	Sekundarstufe II.....	12
5.4.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	12
5.4.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	13
5.5.	Arten von Bildungseinrichtungen.....	13
5.5.1.	Sekundarstufe I.....	13
5.5.2.	Sekundarstufe II.....	14
5.5.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	15
5.5.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	16
5.6.	Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen.....	18
5.7.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung.....	19
5.7.1.	Sekundarstufe I.....	19
5.7.2.	Sekundarstufe II.....	19
5.7.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	19
5.7.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	20
5.8.	Gebühren für den Besuch der Bildungseinrichtungen.....	20
5.9.	Finanzielle Unterstützung der Lernenden.....	21
5.9.1.	Sekundarstufe I.....	21
5.9.2.	Sekundarstufe II.....	21
5.10.	Stufen und Klassenbildung.....	22
5.10.1.	Sekundarstufe I.....	22
5.10.2.	Sekundarstufe II.....	22
5.10.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	22
5.10.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	23
5.11.	Differenzierung des Bildungsangebots.....	23
5.11.1.	Sekundarstufe I.....	23
5.11.2.	Sekundarstufe II.....	23
5.11.2.1.	Sekundarstufe II Allgemeinbildung.....	23
5.11.2.2.	Sekundarstufe II Berufsbildung.....	24

5.12. Zeitliche Gliederung .....	25
5.12.1. Aufbau des Schuljahres .....	25
5.12.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer .....	26
5.12.2.1. Sekundarstufe I.....	26
5.12.2.2. Sekundarstufe II.....	26
5.13. Curriculum, Fächer und Stundentafel.....	27
5.13.1. Sekundarstufe I.....	27
5.13.2. Sekundarstufe II.....	27
5.13.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung .....	27
5.13.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung .....	30
5.14. Methode und Unterrichtsmittel .....	31
5.14.1. Sekundarstufe I.....	31
5.14.2. Sekundarstufe II.....	31
5.14.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung .....	31
5.14.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung .....	32
5.15. Evaluation der Lernenden .....	32
5.15.1. Sekundarstufe I.....	32
5.15.2. Sekundarstufe II.....	32
5.15.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung .....	32
5.15.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung .....	33
5.16. Versetzung in die nächste Klasse .....	33
5.16.1. Sekundarstufe I.....	33
5.16.2. Sekundarstufe II.....	34
5.16.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung .....	34
5.16.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung .....	34
5.17. Abschlusszeugnis .....	35
5.17.1. Sekundarstufe I.....	35
5.17.2. Sekundarstufe II.....	35
5.17.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung .....	35
5.17.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung .....	37
5.18. Schulische Bildungsberatung und Berufsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung.....	38
5.18.1. Sekundarstufe I.....	38
5.18.2. Sekundarstufe II.....	39
5.18.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung .....	39
5.18.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung .....	41
5.19. Privates Bildungswesen.....	43
5.19.1. Sekundarstufe I.....	43
5.19.2. Sekundarstufe II.....	43
5.20. Andere Organisationsmodelle .....	43
5.20.1. Sekundarstufe I.....	43
5.20.2. Sekundarstufe II.....	44
5.21. Statistische Daten .....	46
5.21.1. Sekundarstufe I.....	46
5.21.2. Sekundarstufe II.....	46

## 5. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

### 5.1. Geschichtlicher Überblick

#### 5.1.1. Entwicklung der Sekundarstufe I

Die Entwicklung der Sekundarstufe I verlief sehr heterogen und spiegelt sich auch in der heutigen Organisation dieser Stufe wider (vgl. 5.5.1.).

In der schulischen Tradition existierten auf der Sekundarstufe I grundsätzlich drei Typen von Schulen:

- **Primarschule (obere Klassen) bzw. Oberschule**  
Kinder, die nicht in eine gehobene Volksschule (Bezirksschule, Sekundarschule) oder in ein Gymnasium übertraten, besuchten im 19. Jahrhundert die oberen Klassen der Primarschule (Oberschule bzw. Primaroberschule). In der Regel unterrichtete eine Lehrperson die Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der Oberschule gemeinsam. Die Ablösung von der Primarschule zum selbstständigen Schultyp mit eigenem Charakter, eigenem Lehrplan und mit speziell ausgebildeter Lehrperson entwickelte sich sehr langsam und dauerte je nach Kanton bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. In verschiedenen Kantonen entstanden aus der Oberschule zwei unterschiedlich anspruchsvolle Schultypen. Die Zielsetzungen bestanden in der Volksbildung und der Vorbereitung auf die Berufsausbildung.
- **Sekundarschule bzw. Bezirksschule**  
Gefordert wurden die Sekundarschulen von liberalen Kreisen des 19. Jahrhunderts. Sie verfolgten damit folgende Ziele:
  - eine gehobene Volksschulbildung und damit verbunden ein erhofftes Aufblühen des Staates sowie ein grösseres politisches Gewicht der ländlichen Gebiete;
  - die Vorbereitung auf das Berufsleben; insbesondere in Gebieten, in denen Handel oder handwerklich-industrielle Tätigkeiten eine grössere Bedeutung hatten, wurde eine Ausbildung in entsprechenden Fächern (bspw. Französisch, Buch- und Rechenführung, Algebra) gewünscht;
  - eine progymnasiale Bildung, die den Übertritt an ein Gymnasium ermöglicht; insbesondere, um in ländlichen Gebieten den Weg zur Hochschule zu eröffnen.Der Eintritt in eine Sekundarschule setzte eine gute Schulleistungsfähigkeit und in der Regel das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.
- **(Pro- oder Unter-) Gymnasium**  
Die Struktur und Organisation der Gymnasien war sehr heterogen (vgl. 5.1.2.1.). Es gab Kantone, in denen die Kinder bereits im Primarschulalter das Gymnasium besuchten, in anderen erfolgte der Eintritt nach einigen Primarschuljahren oder nach dem Besuch einer Bezirks- bzw. Sekundarschule. Die gymnasiale Ausbildung zielte auf die gelehrte Bildung.

Diese drei Typen von Schulen entwickelten in der Zeit ihres Bestehens ihre eigene Schulstruktur mit eigenen rechtlichen Grundlagen, Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrpersonen als separierte Schulen.

Ab den 1960er-Jahren begannen verschiedene Kantone mit Strukturreformen auf der Sekundarstufe I mit unterschiedlichen Zielen u.a.:

- Koordination bzw. Angleichung der Zielsetzungen, Lehrpläne und Lehrmittel;
- institutionelle Zusammenführung der bisher getrennten Züge (kooperatives und integriertes Modell; vgl. 5.5.1.);
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Zügen;
- Verbesserung der Selektions- und Zuweisungsverfahren zu den verschiedenen Zügen;
- Vereinheitlichung der Ausbildung der Lehrpersonen der verschiedenen Züge.

## **5.1.2. Entwicklung der Sekundarstufe II**

### **5.1.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

#### **Maturitätsschulen**

Durch die kantonale Schulhoheit war der gymnasiale Unterricht zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einer grossen Vielfalt geprägt. Unterschiede betrafen die Zuständigkeit (Kanton, Gemeinde, religiöse Gemeinschaft), Eintritts- und Austrittsalter, Ausbildungsdauer, die innere Struktur und die Anforderungen (vgl. 5.1.1.1.). Daraus gingen unterschiedliche Bezeichnungen für Maturitätsschulen hervor (u.a. Gymnasium, Kantonsschule, Lyceum, Kollegium).

Die Gründung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und Fragen zur Zulassung zum Medizinstudium verlangten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine einheitliche Regelung der Maturität. Fragen zu den Maturitäts-Prüfungsprogrammen wurden mehrmals diskutiert (1880, 1888, 1906, 1925). Weitere langwierige Debatten führten 1968 zur Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV 68), die neue Maturitätstypen – auch solche ohne Latein – zulies und anerkannte. Nach 1970 verfolgten die Kantone eine Politik der Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebots: Einige Kantone, die bis anhin keine Maturitätsschulen führten, gründeten neue Schulen, Nichthochschulkantone vergrösserten ihr Angebot, ebenso die Kantone mit traditionell kleinen Maturitätszahlen. Dies führte zu einer Öffnung der Maturitätsschule, die ursprünglich für eine schmale Elite zugeschnitten war; Zugänge und Zusammensetzung der Schülerschaft veränderten sich.

Nach weiteren kleinen Reformen (u.a. Einführung eines neusprachlichen Maturitätstypus) folgte eine Totalrevision der Maturitätsanerkennung. Der Bund ist seither nicht mehr alleiniger Träger der gesamtschweizerischen Maturitätsanerkennung, diese wird als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen vereinbart: 1995 verabschiedeten Bundesrat und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die gleich lautende Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR 95) (vgl. 5.3.2.1.). Bund und Kantone unterhalten seither eine gemeinsame Anerkennungsinstanz, die Schweizerische Maturitätskommission (SMK). Das MAR schaffte die fünf bisherigen Maturitätstypen ab und führte ein Wahlfachsystem mit Grundlagenfächern, einem Schwerpunktfach und einem Ergänzungsfach, die Maturaarbeit (das Erstellen und Präsentieren einer grösseren eigenständigen Arbeit) sowie einen neuer Rahmenlehrplan ein.

Die Umsetzung der neuen Maturitätsausbildung ist durch das Projekt EVAMAR I (Evaluation der Schweizer Maturitätsreform) evaluiert worden. Auf EVAMAR I folgt EVAMAR II (vgl. 5.2.2.1.; 9.5.).

#### **Fachmittelschulen (FMS)**

Fachmittelschulen (FMS) gingen aufgrund von Reformen und Entwicklungen in der Maturitäts- und der Berufsbildung aus den Diplommittelschulen (DMS) hervor und haben diese seit Sommer 2004 abgelöst.

Diplommittelschulen (DMS) haben ihren Ursprung in den Töchter- und Handelsschulen und gehen teilweise auf das 19. Jahrhundert zurück. Um Maturitätsschulen zu entlasten, sollte ein weiterer Typ von Mittelschulen auf der Sekundarstufe II geschaffen werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) schlug 1972 in ihrem Bericht „Mittelschulen von morgen“ die Einführung von Diplommittelschulen vor. Diese Vollzeitschulen boten eine vertiefte Allgemeinbildung und berufsbezogene Fächer an. Es wurde insbesondere eine schulische Vorbildung für spätere anspruchsvolle Ausbildungen in Krankenpflege und Sozialer Arbeit vermittelt.

Die Einführung der Berufsmaturität, die Reformen der Maturitätsschulen, die Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; vgl. 5.1.2.2.), die Neuregelung, wonach die Bezeichnung „Diplom“ ausschliesslich Abschlüssen auf der Tertiärstufe vorbehalten ist und der Übergang der Tertiärausbildungen in den

Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst in den Kompetenzbereich des Bundes (vgl. 6.1.1.) erforderten eine Neuausrichtung der Diplommittelschule (DMS).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat 2003 das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen verabschiedet. Viele Kantone haben die Fachmittelschule (FMS) bereits eingeführt. Diplommittelschulen (DMS) konnten bis spätestens August 2007 ein Gesuch um Anerkennung als Fachmittelschule einreichen (vgl. 5.3.2.1.).

#### Maturitätsschulen

- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2018/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Evaluation der Maturitätsreform (EVAMAR): <http://www.sbf.admin.ch/evamar/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): [http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk\\_de.html](http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html)

#### Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Mittelschulen von morgen (EDK, 1972)

### 5.1.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die heutige Berufsbildung in der Schweiz mit der starken Gewichtung des dualen Systems (vgl. 5.5.2.2.) entstand Ende des 19. Jahrhunderts als Folge tiefgreifender Veränderungen (industrieller Aufschwung, Anstieg der Dienstleistungen) im Arbeitssektor, der bis Ende des 17. Jahrhunderts von Zünften geprägt worden war.

1908 stimmte das Schweizer Stimmvolk einem Zusatz der Bundesverfassung zu, der den Bund berechtigte, die Vorschriften für die Bereiche im Gewerbewesen zu erlassen; die praktische Berufsbildung blieb in der Zuständigkeit der Gewerbeverbände, welche die Nachfolge der Zünfte angetreten hatten. 1930 fiel der Entscheid zur Einführung eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dieses Gesetz galt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige; es schrieb u.a. einen gültigen Lehrvertrag vor und machte den Lehrabschluss zwingend vom Besuch der Berufsschule abhängig.

Der grosse Aufschwung der Berufsbildung fand nach dem Zweiten Weltkrieg statt: Die Anzahl der Lernenden nahm enorm zu. Bei der Revision der Bundesverfassung von 1947 wurde der Bund befugt, Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung wurde 1963 und 1978 überarbeitet: Die Revisionen dienten der weiteren Festigung und Entwicklung der Berufslehre und brachten mehrere Änderungen:

- die Ausbildung wurde auf drei Lernorte verteilt;
- Berufsschulen erhielten einen eigenständigen Bildungsauftrag;
- die überbetriebliche Vermittlung von grundlegenden Fertigkeiten wurde obligatorisch;
- Lehrmeister wurden verpflichtet, spezielle Ausbildungslehrgänge zu absolvieren;
- die Schaffung spezieller Gefässe für leistungsschwächere Lernende.

1994 wurde die Berufsmaturität eingeführt. 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) mit folgenden Neuerungen in Kraft getreten:

- Sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschule werden einem einheitlichen System unterstellt: Die Berufe der Land- und Forstwirtschaft werden aufgenommen zudem fallen die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst in den Kompetenzbereich des Bundes (vgl. 6.1.2.).
  - Neue differenziertere Wege der beruflichen Bildung werden angeboten und die Durchlässigkeit im Berufsbildungssystem gefördert. Qualifikationsverfahren, die nicht den üblichen Prüfungsformen entsprechen, werden zugelassen. Erwachsene ohne Berufsabschluss können mit einem speziellen Qualifikationsverfahren ihre Leistungen anerkennen lassen (vgl. 7.2.).
  - Neben der traditionellen Berufslehre sind berufliche Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch schwächere Lernende möglich (die zweijährige berufliche Grundbildung ersetzt die frühere Anlehre).
  - Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wird explizit formuliert.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
  - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)

## **5.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen**

### **5.2.1. Sekundarstufe I**

Folgende Reformen in der Primarstufe gelten auch für die Sekundarstufe I (vgl. 2.2.2.; 4.2.):

- Die obligatorische Schule soll harmonisiert und koordiniert werden: Nationale Bildungsstandards werden entwickelt, der Sprachenunterricht koordiniert, sprachregionale Lehrpläne und Lehrmittel geschaffen und strukturelle Anpassungen der obligatorischen Schule werden notwendig.
- Es laufen verschiedene Projekte zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, die in einem ganzheitlicheren Rahmen geschieht, sich an Lernzielen und bestimmten Kriterien orientiert und die Aussagen über die Kompetenzen und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler oder über den Leistungsstand einer Klasse erlauben.

Um Lernende besser auf den Übergang zur Sekundarstufe II vorzubereiten und um die Bedürfnisse der Lehrbetriebe besser zu berücksichtigen, werden im achten und vor allem im neunten Schuljahr entsprechende Massnahmen getroffen bzw. erprobt (vgl. 5.17.1.; 5.18.1.). Der Übergang von der obligatorischen Schule zur Sekundarstufe II wird zunehmend als problematisch empfunden. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gehen gemeinsam eine Optimierung dieser Nahtstelle an und haben Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle entwickelt. Gemeinsam werden bis 2008 u.a. folgende Ziele angestrebt:

- Verbesserung der Berufswahlprozesse sowie eine Standortbestimmung im achten Schuljahr;
- bessere Abstimmung der Anforderungen der Sekundarstufe I auf diejenigen der Sekundarstufe II;
- frühzeitige Erfassung und Unterstützung von Problemgruppen;
- Klärung der Funktion und Rolle der Angebote der Nahtstelle (Brückenangebote);
- Lehrpersonen im Nahtstellenbereich vorbereiten;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden.

In diesem Rahmen unterstützt der Bund Kantone, die ein strukturiertes Verfahren (Case Management) einführen, um adäquate Massnahmen für Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist, sicherzustellen. Diese Massnahmen können bereits bei der Berufsfindung einsetzen aber auch beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung sowie während der beruflichen Grundbildung.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule - Sekundarstufe II, 2006: <http://edudoc.ch/record/24718>

## 5.2.2. Sekundarstufe II

Die Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe I (vgl. 5.2.1.) zielt auch darauf, dass bis 2015 95% aller Jugendlichen einen Abschluss der Sekundarstufe II erwerben (statt der heute 90%).

### 5.2.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

#### Maturitätsschulen

Bund und Kantone haben die Maturitätsanerkennungsregelung einer Teilrevision unterzogen. Die teilrevidierte Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt haben die Kantone ein Jahr Zeit, ihre entsprechenden Rechtsgrundlagen anzupassen. Das neue Reglement wird erstmals relevant für Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturitätsausbildung im Schuljahr 2008/2009 beginnen (Änderungen vgl. 5.13.2.1.; 5.17.2.1.).

Mit EVAMAR II (Evaluation der Maturitätsreform Phase II) wird der Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Maturitätsausbildung evaluiert (vgl. 9.5.). Nach Abschluss von EVAMAR II wird aufgrund der Ergebnisse eine umfassende Totalrevision der Maturitätsanerkennungsregelung durchgeführt (zu behandelnde Themen u.a. Dauer der Maturitätsschulen, Bildungsziele, Bestehensnormen, zweisprachige Maturität).

#### Fachmittelschulen (FMS)

Ein grosser Teil der Kantone hat die Umwandlung der Diplommittelschulen in Fachmittelschulen (FMS) bereits vollzogen; bis Ende Schuljahr 2007/2008 sollte der Prozess abgeschlossen sein. Dabei koordinieren verschiedene Kantone den Aufbau und die Führung der Fachmittelschulen (FMS) in Bezug auf Konzeption und Angebotsstruktur.

Für die Einführung der Fachmaturitätsausbildung stellten sich vorab in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik Vollzugsfragen, die mit Richtlinien weitgehend beantwortet werden konnten.

Einige Kantone prüfen, ob sie auf die Einführung einer Fachmaturitätsausbildung für die Berufsfelder Gesundheit und Soziales verzichten und ausschliesslich die Berufsmaturität vorziehen wollen.

Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen ist 2007 einer Teilrevision unterzogen worden. Änderungen beziehen sich u.a. auf folgende Aspekte:

- Die Erfordernisse an die Fachmaturität in den verschiedenen Berufsfeldern treten neu in einzelnen Artikeln klarer hervor;
- die Fachmittelschul- und die Fachmaturitätsausbildung kann auch in kantonalen oder kantonal anerkannten Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene absolviert werden;
- der Fachmittelschulabschluss kann in einem oder (neu) zwei Berufsfeldern erworben werden.

#### Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Evaluation der Maturitätsreform (EVMAR): <http://www.sbf.admin.ch/evamar/>

#### Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>

### 5.2.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Entwicklungen in folgenden Bereichen stehen an:

- Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) werden in der beruflichen Grundbildung die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen der 230 Lehrberufe in Verordnungen über die berufliche Grundbildungen umgewandelt;
- Revision der Berufsmaturität;
- Sicherung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe;
- in der gesamten Berufsbildung ergeben sich durch das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) Änderungen bei der Finanzierung. Die bisherigen aufwandorientierten Betriebs- und Investitionsbeiträge des Bundes an die Kantone werden durch eine leistungsorientierte Pauschalfinanzierung ersetzt. Die Kantone müssen bis 2008 ihre Freizügigkeits- und Finanzierungsvereinbarungen im Berufsbildungsbereich anpassen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) verabschiedet; diese regelt die Abgeltungen für den ausserkantonalen Besuch von Berufsfachschulen.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006: <http://edudoc.ch/record/2016/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

### **5.3. Rechtliche Grundlagen**

#### **5.3.1. Sekundarstufe I**

Die Sekundarstufe I ist Teil der obligatorischen Schule und besitzt die gleichen rechtlichen Grundlagen wie die Primarstufe (vgl. 4.3.).

#### **5.3.2. Sekundarstufe II**

##### **5.3.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

##### **Maturitätsschulen**

Die Maturitätsschulen ermöglichen allgemein den Zugang zu den universitären Hochschulen (UH). Da alle Kantone Maturitätsschulen besitzen, aber nur in zehn Kantonen universitäre Hochschulen geführt werden, besteht grosses Interesse daran, dass die Zulassung zur universitären Bildung über gesamtschweizerische Vorschriften sichergestellt ist. Der Bundesrat und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen von 1995 Grundlagen für eine gesamtschweizerische Lösung festgehalten. Sie haben je separate, aber inhaltlich gleich lautende Anerkennungsreglemente beschlossen: In der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) von 1995 werden die Maturitätsausbildungen weitgehend koordiniert, dabei wird die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten Maturitätsausweisen geregelt; die MAR wurde einer Teilrevision unterzogen (vgl. 5.2.2.1.).

Zusätzlich gelten auf kantonaler Ebene die kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

##### **Fachmittelschulen (FMS)**

Es gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und der Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen von 2004 sind die Voraussetzung für die interkantonale Anerkennung der Fachmittelschulen (Anerkennung vgl. 9.4.2.). Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen ist 2007 einer Teilrevision unterzogen worden (vgl. 5.2.2.1.). Auch der Rahmenlehrplan soll bis 2010 überprüft werden;
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen von 2004 sowie die Ergänzung der Richtlinien von 2004;
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik, Stand 2007; die Richtlinien gelten provisorisch für zwei Jahre (bis Schuljahr 2009/2010);
- zusätzlich gelten auf kantonaler Ebene die kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

#### Maturitätsschulen

- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2018/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

#### Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/FMS/RL\\_20070502\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 9. September 2004 (EDK, 2004): <http://edudoc.ch/record/2033/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

### 5.3.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Der Bund regelt die Vorschriften für die Berufsbildung (BV Art. 63 Abs.1). Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) von 2003 bilden die zentralen rechtlichen Grundlagen für die Berufsbildung.

Jeder durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Beruf wird in einer eigenen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt. In den jeweiligen Verordnungen werden Berufsbezeichnung, Dauer, Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung, Anteil der Lernorte (vgl. 5.5.2.2.) und Unterrichtssprache, Bildungsplan und Allgemeinbildung, Lern- und Leistungsdokumentation, Qualifikationsverfahren und weitere Eckwerte geregelt.

Die **Berufsmaturität** wird in der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) von 1998 geregelt, welche revidiert werden soll.

Für das Lehrverhältnis sind zusätzlich die Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) zu beachten.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

## **5.4. Allgemeine Ziele**

### **5.4.1. Sekundarstufe I**

Die Sekundarstufe I vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an Schulen der Sekundarstufe II vor. Aus Schulgesetzen, Lehrplänen und aus der künftigen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) können folgende Zielsetzungen entnommen werden: Die Sekundarstufe I soll die Entwicklung und die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen entsprechend ihren Begabungen fördern, sie auf das Erwachsenenleben vorbereiten und sie zu lebenslangem Lernen ermuntern. Sie soll Eigenverantwortung und Eigeninitiative fördern und dazu anleiten, Probleme zu erkennen und zu lösen, mit Konflikten umzugehen und individuell oder gemeinschaftlich zu arbeiten.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Lehrpläne (Auswahl): [http://www.ides.ch/linkliste/mainLink\\_D.html](http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html) → Lehrpläne

### **5.4.2. Sekundarstufe II**

#### **5.4.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

##### **Maturitätsschulen**

Gemäss Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) zielen Maturitätsschulen darauf, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln. Sie fördern u.a. geistige Offenheit, die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie physische Fähigkeiten. Es wird eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung angestrebt, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist.

##### **Fachmittelschulen (FMS)**

Fachmittelschulen (FMS) vermitteln eine vertiefte Allgemeinbildung, fördern die Persönlichkeitsentwicklung, bieten berufsfeldbezogene Fächer an, unterstützen den Berufsentscheid und bereiten auf ein oder zwei Berufsfelder bzw. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vor. Studiengänge an Fachmittelschulen beziehen sich namentlich auf Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst sowie Musik und Theater.

Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>

Fachmittelschulen (FM)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>

#### 5.4.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind.

Vermittelt werden u.a.:

- berufsspezifische Qualifikationen, die dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben;
- eine grundlegende Allgemeinbildung, durch welche die Lernenden den Zugang zur Arbeitswelt finden, darin bestehen und sich in die Gesellschaft integrieren können;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden.

### 5.5. Arten von Bildungseinrichtungen

#### 5.5.1. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe; in der Regel dauert sie drei Schuljahre (siebtes bis neuntes Schuljahr). In wenigen Kantonen beginnt die Sekundarstufe I früher und dauert je nach Kanton vier oder fünf Jahre (fünftes bis neuntes Schuljahr oder sechstes bis neuntes Schuljahr). Die künftige Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.; 2.5.) sieht in der Regel eine dreijährige Sekundarstufe I vor. Dies wird in einzelnen Kantonen zu strukturellen Änderungen führen. Für den Kanton Tessin ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Er kann um ein Jahr von dieser Vorgabe abweichen (Dauer der Sekundarstufe I: vier Jahre).

Auf der Sekundarstufe I werden verschiedene Modelle geführt. Je nach Kanton wird flächendeckend eines der folgenden Modelle angeboten oder der Kanton überlässt den Gemeinden die Wahl zwischen verschiedenen Modellen (Modellvielfalt):

- **Geteiltes Modell**

Die Lernenden werden in voneinander institutionell getrennten Schultypen unterrichtet. Die Struktur beruht auf dem Prinzip gleicher Leistungsstärken der Lernenden (leistungshomogene Klassen). Jeder Schultyp verfügt in der Regel über eigene oder angepasste Lehrpläne, Lehrmittel und teilweise auch eigene Fächerangebote. Je nach Kanton werden zwei oder drei (in einer Minderheit von Kantonen vier) Schultypen geführt, wobei deren Bezeichnungen nicht einheitlich sind:

- Die Struktur mit zwei Schultypen unterscheidet den Schultyp mit Grundansprüchen und den Schultyp mit erweiterten Ansprüchen. Der **Schultyp mit Grundansprüchen** betrifft das tiefste Anforderungsniveau. Dieser Schultyp fördert die praktischen Fertigkeiten und die Allgemeinbildung der Lernenden und ermöglicht den Zugang zur zweijährigen oder zur drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.

Der **Schultyp mit erweiterten Ansprüchen** vertieft die Allgemeinbildung und bereitet auf weiterführende Schulen der Sekundarstufe II und auf die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung vor.

- Die Struktur mit drei Schultypen führt einen **Schultyp mit Grundansprüchen**, einen **Schultyp mit mittleren Ansprüchen** und einen **Schultyp mit höheren Ansprüchen**. Der Schultyp mit höheren Ansprüchen besitzt das höchste Anforderungsniveau und bereitet in der Regel auf den Übergang an die Maturitätsschulen (Kurzzeitgymnasium) oder auf die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung vor. In einigen Kantonen beginnt die Ausbildung an Maturitätsschulen bereits auf der Sekundarstufe I (Langzeitgymnasium; vgl. 5.5.2.1.).

Das geteilte Modell bietet eine geringe Durchlässigkeit. In der Mehrheit der Kantone wird das geteilte Modell angeboten – entweder flächendeckend oder im Rahmen der Modellvielfalt.

- **Kooperatives Modell**

Das kooperative Modell beruht auf zwei Typen von Stammklassen mit unterschiedlichem Anforderungsniveau. Bestimmte Fächer (u.a. Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik) werden in anforderungsdifferenzierten Niveaugruppen angeboten. Die Lernenden haben die Möglichkeit in diesen Fächern in verschiedenen Niveaugruppen zu sein.

- **Integriertes Modell**

Das integrierte Modell verzichtet auf die Führung von Schultypen. Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsniveau besuchen die gleiche Klasse, die Durchmischung bleibt erhalten (leistungsheterogene Klassen). In bestimmten Fächern (u.a. Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik) wird anforderungsdifferenzierter Niveauunterricht geführt.

Trotz der Dominanz des geteilten Modells konnten das integrierte und das kooperative Modell in verschiedenen Gemeinden Fuss fassen und die Durchlässigkeit in der Sekundarstufe I erhöhen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Sekundarstufe I: Schulmodelle/Schultypen: Stand Schuljahr 2005/2006 (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3813/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Anzahl Schuljahre: Primarstufe/Sekundarstufe I (Quellen: Studentafeln 2005/2006) (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3787/>

## 5.5.2. Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II gibt es allgemeinbildende und berufsbildende Ausbildungsgänge (vgl. 5.5.2.1.; 5.5.2.2.). Zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren einen berufsbildenden Ausbildungsgang. Brückenangebote stellen eine Zwischenstufe zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II dar.

### Brückenangebote

Für Jugendliche, die nach Abschluss der Sekundarstufe I nicht direkt in eine berufliche Grundbildung oder in eine Schule der Sekundarstufe II übertreten, stehen Brückenangebote als Übergangslösungen zur Verfügung. In den letzten zehn Jahren haben Brückenangebote sehr zugenommen. Sie dienen zur Behebung von schulischen, sprachlichen oder weiteren Defiziten, zur Orientierungshilfe und Entscheidungsfindung für die nachobligatorische

Ausbildungslaufbahn sowie als Übergangslösung bei einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Es gibt verschiedene Modelle kombinierter (praktische Tätigkeiten in Betrieben und Allgemeinbildung), rein schulischer sowie Integrations-Brückenangebote (Unterricht für fremdsprachige Jugendliche teilweise mit Praktika). Dabei werden u.a. Schlüsselqualifikationen gefördert und individuelle Lücken aufgearbeitet. Die Angebote variieren je nach Kanton. Die Dauer beträgt ein Jahr.

Brückenangebote sind freiwillig und kennen spezifische Aufnahmeverfahren. In gewissen Kantonen werden sie noch zur Sekundarstufe I gezählt, mehrheitlich zur Sekundarstufe II. Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), sieht vor, dass die Kantone Massnahmen ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten; dies führt in den Kantonen zur Neuordnung der Brückenangebote.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

### 5.5.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören Maturitätsschulen und Fachmittelschulen (FMS).

#### **Maturitätsschulen**

Gliederung und Dauer der gesamten Ausbildung bis zur Maturität variieren je nach Kanton. Die Ausbildung von der Primarstufe bis zur Maturität dauert insgesamt mindestens 12 Schuljahre. Gemäss Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) sind mindestens die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgangs zu gestalten (Eintritt im 9. Schuljahr). Ein dreijähriger Lehrgang (Eintritt im 10. Schuljahr) ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist (Schultyp der Sekundarstufe I mit höheren Ansprüchen, der auf Maturitätsschulen vorbereitet; vgl. 5.5.1.). Mehrheitlich beginnt somit die Maturitätsausbildung nach Abschluss oder im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit (Kurzzeitgymnasium), in einigen Kantonen kann der Eintritt früher erfolgen (Langzeitgymnasium: ab 7. Schuljahr).

Absolviert wird die Ausbildung in einer von Bund und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Maturitätsschule, welche auch die Maturitätsprüfungen durchführt.

Personen, die den Maturitätsabschluss nachholen möchten, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung (vgl. 5.17.2.1.):

- Der Besuch einer von Bund und EDK anerkannten (öffentlichen oder privaten) Maturitätsschule für Erwachsene. Die Ausbildung richtet sich nach dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) und dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen für Erwachsene. Sie dauert mindestens drei Jahre und kann berufsbegleitend erfolgen.
- Die Absolvierung der schweizerischen Maturitätsprüfung; Prüfungsbedingungen und -anforderungen finden sich in der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung von 1998 und den Prüfungsrichtlinien. Die Prüfungen werden durch die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) angeboten und zentral vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) organisiert. Private Maturitätsvorbereitungsschulen bereiten auf die schweizerischen Maturitätsprüfungen

vor; der Besuch einer solchen Schule ist nicht vorgeschrieben, die Prüfungsvorbereitung kann autodidaktisch erfolgen.

### Fachmittelschulen (FMS)

Fachmittelschulen (FMS) bieten einen alternativen Ausbildungsgang zur beruflichen Grundbildung und zur Maturitätsausbildung. Sie richten sich an Lernende, die nicht eine Maturitätsschule besuchen möchten, eine schulische Ausbildung einer beruflichen Grundbildung vorziehen und eine Ausbildung anstreben, um eine höhere, nichtuniversitäre Ausbildung zu besuchen. Die Ausbildungsgänge beziehen sich vorab auf die Berufsfelder Pädagogik, Gesundheits- oder Sozialwesen, Verwaltung und Kunst (vgl. 5.4.2.1.).

Die Dauer der Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss beträgt drei Jahre. Durch Zusatzleistungen kann nach der Fachmittelschulbildung das Fachmaturitätszeugnis erworben werden (vgl. 5.13.2.1.; 5.17.2.1.). Die Fachmaturitätsausbildung dauert nach Abschluss der Fachmittelschule in der Regel zusätzlich noch maximal ein Jahr. Nicht alle Kantone bieten eine Fachmaturitätsausbildung an (vgl. 5.2.2.1.). Durch die Teilrevision des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (vgl. 5.2.2.2.) können Erwachsene in entsprechenden kantonalen oder kantonal anerkannten Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene eine Fachmittelschul- bzw. eine Fachmaturitätsausbildung absolvieren.

#### Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413\\_12.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_12.html)
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen für Erwachsene vom 15. November 1996 (EDK, 1996): <http://edudoc.ch/record/17474/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): [http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk\\_de.html](http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html)

#### Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>

### 5.5.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die berufliche Grundbildung findet vorwiegend in einem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule statt (duale Berufsbildung). Lernende können einen Beruf auch in schulischen Vollzeitangeboten erlernen.

Die Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung (vgl. 5.11.2.2.). Sie wird von Berufsmaturitätsschulen, Berufsfachschulen, in schulischen Vollzeitangeboten und von privaten Anbietern angeboten.

### Duale Berufsbildung

Die praktische Bildung im Lehrbetrieb mit dem theoretischen Unterricht in der Berufsfachschule (duales System) ist die überwiegende Form der beruflichen Grundbildung.

Da Grundfertigkeiten zusätzlich in den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden, wird auch von einem trialen System gesprochen. Es stehen 230 Lehrberufe zur Wahl.

Die berufliche Grundbildung findet an drei Lernorten statt:

- **Lehrbetrieb:** in der Regel ein auf Erwerb ausgerichteter Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb, der den Lernenden die berufspraktischen Fähigkeiten vermittelt;
- **Berufsfachschule:** sie vermittelt die schulische Bildung (allgemeine und berufskundliche Bildung);
- **überbetriebliche Kurse:** ergänzend zur Bildung im Lehrbetrieb und Berufsfachschule werden weitere berufspraktische Fertigkeiten vermittelt. Die Kurse werden von den Berufsverbänden durchgeführt.

Die Ausbildung in der beruflichen Praxis kann von mehreren Betrieben gemeinsam übernommen werden, indem sich zwei oder mehrere Betriebe mit sich ergänzenden Tätigkeiten zu einem **Lehrbetriebsverbund** zusammenschliessen und Lernende gemeinsam ausbilden.

### Schulische Vollzeitangebote

Die berufliche Grundbildung kann auch in einem schulischen Vollzeitangebot absolviert werden. In der französisch- und italienischsprachigen Schweiz ist der Anteil der schulischen Vollzeitangebote grösser als in der deutschsprachigen Schweiz. Zu den schulischen Vollzeitangeboten zählen u.a. folgende Einrichtungen:

- **Handelsschulen** bieten ein breites Spektrum von kaufmännischen Fächern und Grundbildungen an. Sie stehen vielfach unter privater Trägerschaft. In der Regel wird mit einem schulinternen Zertifikat abgeschlossen, das je nachdem anerkannt bzw. nicht anerkannt ist. Die Absolventen und Absolventinnen können unter bestimmten Voraussetzungen (Praktika) zu den offiziellen kaufmännischen Abschlussprüfungen zugelassen werden.
- **Handelsmittelschulen** sind schulische Vollzeitangebote, die auf ein kaufmännisches Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie werden in der Regel von den Kantonen geführt. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die praktischen Fertigkeiten werden anschliessend in einem Praktikum ausserhalb der Schule vermittelt. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) enthält keine speziellen Regelungen für Handelsmittelschulen mehr. Künftig wird der Abschluss einer Handelsmittelschule nur noch dann als gleichwertig mit der dualen kaufmännischen beruflichen Grundbildung anerkannt, wenn die im Ausbildungs- und Prüfungsreglement definierten Anforderungen erfüllt sind. Zurzeit wird geprüft, inwieweit die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente der dualen kaufmännischen beruflichen Grundbildung auf Handelsmittelschulen übertragen werden können.
- **Informatikmittelschulen** – entstanden im Rahmen einer Fördermassnahme für das Lehrstellenangebot (vgl. 5.6.) – sind Berufsfachschulen in Richtung Informatik mit einer dreijährigen Vollzeitausbildung und einer zusätzlichen einjährigen Praxistätigkeit in einem Betrieb. Abgeschlossen wird in der Regel mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis.
- **Lehrwerkstätten** sind schulische Vollzeitangebote, in denen die berufliche Praxis, die allgemeine und die berufskundliche schulische Bildung sowie die überbetrieblichen Kurse an einem Ort vermittelt werden. Bedeutend sind Lehrwerkstätten vor allem in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz sowie in Berufen, in denen nicht genügend Ausbildungsplätze durch die Wirtschaft

angeboten werden können. Abgeschlossen wird mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis teilweise zusätzlich mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Berufsverzeichnis (berufliche Grundbildung): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/berufsverzeichnis/index.html?lang=de> → berufliche Grundbildung

## 5.6. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

### Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe I gestaltet sich der Zugang zu Schulen in bevölkerungsarmen Gebieten schwieriger als auf der Primarstufe. Schülerinnen und Schüler müssen oft eine regionale Ausbildungseinrichtung besuchen, Hin- und Rückfahrt sowie die Mittagsverpflegung muss vor Ort organisiert werden (vgl. 4.5.).

### Sekundarstufe II

#### Sekundarstufe II Allgemeinbildung

In grösseren Kantonen wird das Angebot auf mehrere Standorte verteilt und z.T. an private Träger übergeben, die staatliche Unterstützung erhalten.

Alle Kantone führen mindestens eine Maturitätsschule; in verschiedenen Kantonen gibt es Maturitätsschulen für Erwachsene. Fachmittelschulen (FMS) gibt es in 23 Kantonen. Nicht alle Kantone bieten eine Fachmaturitätsausbildung an (vgl. 5.2.2.1.).

#### Sekundarstufe II Berufsbildung

Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OaA) streben gemeinsam genügend Ausbildungsplätze in der beruflichen Grundbildung an. Das Lehrstellenmarketing fällt in den Aufgabenbereich der Kantone. Die kantonalen Berufsbildungsämter kennen das Bedarfsangebot in den Regionen und stehen mit den Unternehmen vor Ort in Kontakt, um die Entwicklung des Lehrstellenangebots abzuschätzen und rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.

Folgende Massnahmen zum Lehrstellenmarketing können u.a. genannt werden:

- Berufsinformation und -beratung;
- Lehrstellennachweise;
- Aufbau von Lehrbetriebsverbänden;
- Bereitstellen von staatlichen Übergangslösungen wie Brückenangebote (vgl. 5.5.2.);
- Vermittlung und individuelle Begleitung von Jugendlichen ohne Lehrstelle.

Zeichnet sich auf dem Markt für die berufliche Grundbildung ein Ungleichgewicht ab, so kann der Bundesrat befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen. Der Besuch der Berufsfachschule kann mangels genügend Lernender in einem anderen Kanton stattfinden; ein Anspruch, die Berufsfachschule im gleichen Kanton wie den Lehrbetrieb zu besuchen, besteht nicht. Die Kantone sorgen beim Berufsmaturitätsunterricht sowie bei den

überbetrieblichen Kursen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für ausreichende Angebote.

## **5.7. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung**

### **5.7.1. Sekundarstufe I**

In der Mehrheit der Kantone werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Selektion einem bestimmten Schultypen bzw. einem bestimmten Leistungsniveau der Sekundarstufe I zugewiesen (vgl. 5.5.1.). Diese Selektion geschieht aufgrund verschiedener Kriterien, die je nach Kanton unterschiedlich gewichtet werden, u.a.:

- die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler;
- die Empfehlung der Lehrperson, die sich auf die Einschätzung der schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler aber auch auf das Arbeits- und Sozialverhalten oder das Entwicklungspotential der Schülerinnen und Schüler stützt;
- Wunsch der Erziehungsberechtigten, teilweise wird auch der Wunsch der Schülerin/des Schülers berücksichtigt;
- in bestimmten Kantonen wird eine obligatorische Übertrittsprüfung durchgeführt;
- sind die Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung der Primarschullehrperson nicht einverstanden, können Schülerinnen und Schüler in einigen Kantonen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Prüfung für den gewünschten Schultyp absolvieren.

Bei der Wahl der Schule gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Primarstufe (vgl. 4.6.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Übertritt Primarstufe - Sekundarstufe I (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/25410/>

### **5.7.2. Sekundarstufe II**

#### **5.7.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

##### **Maturitätsschulen**

Jeder Kanton legt eigenständig die Aufnahmebedingungen fest: Je nach Kanton erfolgt der Übertritt in eine Maturitätsschule bei sehr guten Leistungen auf der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I ohne Aufnahmeprüfung (Erfahrungsnoten, Empfehlung durch die Lehrperson der Primarstufe) oder es wird eine schriftliche teilweise zusätzlich eine mündliche Aufnahmeprüfung durchgeführt. Geprüft werden vorwiegend erste Landessprache, Fremdsprachen und Mathematik.

##### **Fachmittelschulen (FMS)**

Der Eintritt in eine Fachmittelschule (FMS) erfolgt nach der obligatorischen Schule. Einige Fachmittelschulen sehen eine Alterslimite für den Eintritt vor. Die Aufnahmebedingungen sind kantonal geregelt: Je nach Kanton werden Aufnahmeprüfungen – generell oder nur bei Nichterreichen von bestimmten Leistungen auf der Sekundarstufe I – durchgeführt; es finden besondere Aufnahmegespräche statt oder der Eintritt erfolgt prüfungsfrei auf Empfehlung der abgebenden Schule. Es können zusätzliche Anforderungen verlangt werden. Die Kantone können bei den Fachmittelschulen für gewisse Berufsfelder eine beschränkte Anzahl Klassen vorsehen.

#### Maturitätsschulen

- Verfahren für die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen: Dokumentensammlung (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3814/>
- Übertritt Primarschule – gymnasiale Maturitätsschule (für die deutschsprachige Schweiz) (IDES, 2007)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

#### Fachmittelschulen (FMS)

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

### 5.7.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Der Eintritt in die berufliche Grundbildung erfolgt frühestens im 15. Altersjahr nach der obligatorischen Schule. Eine Unterschreitung des Mindestalters kann beim Vorliegen bestimmter Umstände durch die kantonale Behörde bewilligt werden.

Die allgemeinen Anforderungen an einen zu erlernenden Beruf sind in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung (vgl. 5.3.2.2.) festgehalten. Über das Auswahlverfahren entscheidet der einzelne Lehrbetrieb. In der Regel entscheiden die erbrachten Leistungen auf der Sekundarstufe I, die Bewerbungsunterlagen sowie ein Vorstellungsgespräch über die Vergabe eines Ausbildungsplatzes. Verschiedene Lehrbetriebe verlangen von den Bewerbenden zusätzlich die Absolvierung eines Eignungstests. Es können betriebsinterne (bspw. Farbentest, Bearbeitung eines Werkstücks) und externe Tests durchgeführt werden. Zu den externen Tests gehören standardisierte Tests von verschiedenen Branchenverbänden oder branchen- und berufsunabhängige Eignungstests (vgl. 5.17.1.).

Grundlage für die **Berufsmaturitätsbildung** ist der Eintritt in die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (paralleler Ausbildungsgang) oder eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (im Anschluss an die berufliche Grundbildung). Über die Zulassung zur Berufsmaturitätsbildung entscheidet zusätzlich eine Aufnahmeprüfung; Zulassungsbedingungen und Aufnahmeprüfung sind kantonal geregelt.

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

## 5.8. Gebühren für den Besuch der Bildungseinrichtungen

### Sekundarstufe I

Die Bundesverfassung (BV) gewährleistet die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Schulunterrichts (vgl. 4.7.).

### Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit in beschränktem Ausmass: In einer Minderheit der Kantone müssen die Schülerinnen und Schüler **allgemeinbildender Schulen** ein Schulgeld zahlen. Schul- und Unterrichtsmaterial sowie Kosten für Schulweg

und für Mahlzeiten müssen in der Regel von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern aufgebracht werden. Für Aufnahme- und Abschlussprüfungen können Gebühren erhoben werden.

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) dürfen für die **berufliche Grundbildung** an den Berufsfachschulen und für die Berufsmaturitätsbildung keine Schulgelder verlangt werden. Für die Prüfungen zum Erwerb der Abschlusszertifikate dürfen ebenfalls keine Prüfungsgebühren erhoben werden. Abmachungen zu Kostenübernahmen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (Reisekosten, Material, Verpflegung) sind kantonal unterschiedlich geregelt und können im Lehrvertrag festgehalten werden.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

## **5.9. Finanzielle Unterstützung der Lernenden**

### **5.9.1. Sekundarstufe I**

Der Besuch der obligatorischen Schule ist kostenlos (vgl. 5.8.; 4.8.), die ausgerichteten finanziellen Beihilfen betreffen praktisch ausschliesslich die postobligatorische Bildung (vgl. 5.9.2.; 6.8.).

### **5.9.2. Sekundarstufe II**

Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, bis zum Abschluss einer Erstausbildung ihrer Kinder für die entstehenden Kosten aufzukommen (Art. 277 ZGB). Schülerinnen und Schüler, deren soziale Verhältnisse bestimmte Kriterien erfüllen, können Stipendien und Studiendarlehen in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um Beihilfen der Kantone. Stipendien sind Beiträge an die Schülerinnen und Schüler, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Ausbildungsdarlehen sind zinsfreie oder mit niedrigem Zinsfuss belastete Beiträge, die nach der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge muss bei der Stipendienstelle des zuständigen Kantons eingereicht werden. Jeder Kanton hat eine eigene Stipendiengesetzgebung. Bei den Bedingungen für die Vergabe und der Höhe der ausgerichteten Beihilfen können je nach Kanton beträchtliche Unterschiede bestehen. Bestrebungen zu einer Stipendienharmonisierung – vorerst namentlich auf interkantonaler Ebene – sind im Gang und zielen auf die Verkleinerung solcher Unterschiede: Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. 2.2.1.) zieht sich der Bund ab 2008 aus der Mitfinanzierung der Ausbildungsbeihilfen für die Sekundarstufe II zurück. Die Kantone übernehmen die volle Verantwortung und Finanzierung für Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat; in Vernehmlassung bis Mitte 2008) erarbeitet. Das Stipendien-Konkordat umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards (bspw. Bezückerkreis, Alterslimite für den Bezug, Dauer der Unterstützung, Maximalansätze) für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt (vgl. 6.8.). Für die beitretenden Kantone werden diese Grundsätze und Mindeststandards verbindlich. Ziel ist es, die kantonalen Stipendiengesetzgebungen in wichtigen Punkten zu harmonisieren. In vielen Artikeln generalisiert das Stipendien-Konkordat Lösungen, die

bereits heute in einer Mehrheit der Kantone Anwendung finden. Das Konkordat geht bis Ende Mai 2008 in Vernehmlassung. Der Ausgang der Vernehmlassung wird den weiteren Zeitplan bestimmen. Findet das Stipendien-Konkordat eine breite Zustimmung, dann könnte es im Herbst 2008 zuhanden der Kantone verabschiedet werden (frühestmöglicher Zeitpunkt). Dort werden dann die kantonalen Beitrittsverfahren stattfinden. Das Stipendien-Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind. Ab Inkrafttreten des Konkordats haben die beigetretenen Kantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat): in Vernehmlassung bis Mitte 2008
- Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone: <http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php>

## **5.10. Stufen und Klassenbildung**

### **5.10.1. Sekundarstufe I**

Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in Jahrgangsklassen. Im kooperativen und integrierten Modell variiert die Klassenzusammensetzung in bestimmten Fächern (vgl. 5.5.1.).

Der Unterricht wird in der Regel von Fachlehrpersonen erteilt. Eine Klassenlehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres oder über mehrere Schuljahre hinweg. Sie ist verantwortlich für die Beratung der Schülerinnen und Schüler in schulischen Fragen, für den Kontakt zu den Eltern oder für die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen.

Die Kantone geben Richtlinien für die durchschnittliche Besetzung einer Klasse und/oder Maximal- und Minimalzahlen von Klassengrössen vor. Die durchschnittliche Klassengrösse lag 2005 bei 19 Schülerinnen und Schülern (BFS). Die konkrete Zuteilung übernehmen die Gemeinden. In kleineren Gemeinden werden je nach Schülerzahlen mehrere Jahrgänge in einer Klasse zusammengefasst (vgl. 4.5.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

### **5.10.2. Sekundarstufe II**

#### **5.10.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

Der Unterricht wird in Jahrgangsklassen geführt und von Fachlehrpersonen unterrichtet. Eine Klassenlehrperson begleitet die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres und ist zuständig für die Beratung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sowie für Fachlehrpersonen in schulischen Fragen. Die Festlegung der Klassengrösse liegt bei den Kantonen (Richtgrösse mehrheitlich zwischen 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

### 5.10.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

In den Lehrbetrieben erfolgt die Begleitung der Lernenden durch einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin; in den Berufsfachschulen unterrichten verschiedene Lehrpersonen die allgemeinbildenden und die berufskundlichen Fächer. Die schulische Bildung wird nach Möglichkeit in Klassen für die gleichen Berufe erteilt.

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung der verschiedenen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die Anzahl der Lernenden, die gleichzeitig in einem Betrieb ausgebildet werden dürfen. Die Klassengrößen in den Berufsfachschulen werden von den Kantonen festgelegt (Richtgrösse mehrheitlich zwischen 20 bis 25 Schülerinnen und Schülern). Klassengrößen für die zweijährige berufliche Grundbildung sind kleiner als die Klassengrößen der drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.

Im **Berufsmaturitätsunterricht** werden die Klassen in der Regel nach Berufsmaturitätsrichtungen gebildet. Es gibt zwei Organisationsmodelle: Im integrierten Modell ist die Berufsmaturitätsbildung in den Pflichtunterricht integriert; es werden Klassen geführt, die ausschliesslich durch Berufsmaturandinnen und -maturanden eines Berufes gebildet werden. Im additiven Modell werden die Berufsmaturitätsfächer ergänzend zum Pflichtunterricht erteilt. Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten unterrichten in Klassen, die ausschliesslich durch Berufsmaturandinnen und -maturanden gebildet werden.

- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

## 5.11. Differenzierung des Bildungsangebots

### 5.11.1. Sekundarstufe I

Die Modelle der Sekundarstufe I sind bereits behandelt worden (vgl. 5.5.1.).

### 5.11.2. Sekundarstufe II

#### 5.11.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

##### Maturitätsschule

Die Schülerinnen und Schüler können aus bestimmten Fächern oder Fächergruppen ein Schwerpunkt- und ein Ergänzungsfach wählen, die in der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) aufgeführt sind (vgl. 5.13.2.1.). Die Kantone legen das Fächerangebot fest; kleinere Schulen bieten ein kleineres Angebot an als grössere Schulen. Für die schweizerische Maturitätsprüfung wird auf 5.5.2.1. verwiesen.

## Fachmittelschulen (FMS)

Vermittelt wird eine vertiefte Allgemeinbildung und berufsfeldbezogener Unterricht (vgl. 5.13.2.1.). Beim berufsfeldbezogenen Unterricht entscheiden sich die Lernenden für ein oder zwei Berufsfelder und besuchen das entsprechenden Fach bzw. die entsprechenden Fächer. Die Studiengänge der Fachmittelschule (FMS) können sich namentlich auf folgende Berufsfelder oder Bereiche beziehen:

- Gesundheit;
- Soziale Arbeit;
- Pädagogik;
- Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik);
- Gestaltung und Kunst;
- Musik und Theater.

Die Fachmittelschulen (FMS) sind nicht verpflichtet, Ausbildungen in allen Berufsfeldern anzubieten.

Abgeschlossen wird mit einem **Fachmittelschulabschluss** (vgl. 5.17.2.1.); durch Zusatzleistungen kann das **Fachmaturitätszeugnis** erworben werden (vgl. 5.13.2.1.; 5.17.2.1.).

### Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>

### Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>

## 5.11.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die verschiedenen Ausbildungstypen werden unter 5.5.2.2. behandelt. Folgende Ausbildungsgänge können unterschieden werden:

- **Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA):** Sie ermöglicht vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen einen anerkannten Berufsabschluss mit einem eigenständigen Bildungsprofil. Sie ersetzt die bisherige Anlehre. Der Abschluss erfolgt mit einem eidgenössischen Berufsattest.
- **Drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):** Sie dient zur Vermittlung der Qualifikationen zur Ausübung eines bestimmten Berufs. Sie schliesst mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab.
- **Berufsmaturitätsbildung mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis:** Sie ist eine erweiterte und vertiefte Allgemeinbildung und ergänzt die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung. Die Allgemeinbildung kann parallel während der Dauer der beruflichen Grundbildung oder im Anschluss an die berufliche Grundbildung durch den Besuch einer entsprechenden Ausbildungsinstitution (als Vollzeitlehrgang oder als Teilzeitlehrgang) oder schulunabhängig anlässlich der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen (vgl. 5.20.2.) nach der abgeschlossenen beruflichen Grundbildung, absolviert werden. Die Berufsmaturität wird in sechs Richtungen

angeboten: technische, kaufmännische, gestalterische, gewerbliche, naturwissenschaftliche sowie gesundheitliche und soziale Richtung.

Erwachsene können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen (vgl. 5.20.2.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)

## **5.12. Zeitliche Gliederung**

### **5.12.1. Aufbau des Schuljahres**

#### **Sekundarstufe I**

Zur Gliederung des Schuljahres wird auf die Ausführungen zur Primarstufe verwiesen (vgl. 4.9.1.).

#### **Sekundarstufe II**

##### **Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

Die Dauer des Schuljahres entspricht derjenigen der obligatorischen Schule und bewegt sich zwischen 38 und 40 Schulwochen pro Jahr. (vgl. 4.9.1.). Die Regelung der Ferien liegt in der Verantwortung der Kantone.

##### **Sekundarstufe II Berufsbildung**

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung für die einzelnen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die zeitlichen Anteile der Lernorte: In der Regel besuchen die Lernenden – je nach Dauer und Art der Berufsbildung – die Berufsfachschule an ein bis zwei Tagen pro Woche und arbeiten drei bis vier Tage im Lehrbetrieb. Zusätzlich besuchen sie überbetriebliche Kurse, die in der Regel in Blockveranstaltungen organisiert sind. Neben dieser Organisationsform (ein bis zwei Tage Schule; drei bis vier Tage Betriebsphase) sind andere Organisationsformen wie schulische Vollzeitangebote (vgl. 5.5.2.2.) oder Modelle mit abnehmendem schulischem Unterricht sowie Modelle mit Basislehrjahren möglich.

Die Dauer des Schuljahres wird von den Kantonen festgelegt (in der Regel 38 bis 40 Wochen). Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich in der Regel nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

Lernende bis zum 20. Altersjahr haben in ihrem Lehrbetrieb Anrecht auf mindestens fünf Wochen Ferien (OR Art. 345a Abs. 3).

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

## 5.12.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

### 5.12.2.1. Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsdauer variiert je nach Kanton und Schultyp bzw. Anspruchsniveau; sie liegt mehrheitlich zwischen 30 und 36 Lektionen an fünf Tagen pro Woche. Eine Lektion dauert je nach Kanton 45 oder 50 Minuten. Beginn und Ende des Unterrichts variieren je nach Gemeinde. Blockzeiten und Tagesschulen bestehen auf dieser Stufe weniger als auf der Primarstufe; verschiedene Gemeinden bieten eine betreute Mittagsverpflegung an (vgl. 4.9.2.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht die Einrichtung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen für die gesamte obligatorische Schule vor (vgl. 4.9.2.).

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

### 5.12.2.2. Sekundarstufe II

#### Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Die durchschnittliche Zahl der obligatorischen Unterrichtsstunden, die bis zu den Abschlussprüfungen erteilt werden, liegt je nach Kanton zwischen 3600 und 4100 Lektionen. Durchschnittlich werden 32 bis 36 Lektionen pro Woche, verteilt auf fünf Tage, besucht.

#### Sekundarstufe II Berufsbildung

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung für die einzelnen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die Dauer der beruflichen Bildung im Lehrbetrieb und der überbetrieblichen Kurse sowie die Anzahl Lektionen in der Berufsfachschule.

Die Unterrichtsdauer eines Schultags an einer Berufsfachschule darf neun Lektionen, einschliesslich Wahlkurse und Stützkurse, nicht überschreiten.

Der **Berufsmaturitätsunterricht** beträgt gegenüber der reinen beruflichen Grundbildung mindestens 1440 Lektionen Zusatzunterricht. Ein Vollzeitlehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung dauert in der Regel zwei Semester, berufsbegleitend drei bis vier Semester. Die Dauer der Arbeitszeit im Lehrbetrieb für Lernende bis 20 Jahre darf neun Stunden nicht überschreiten.

- Verordnungen über die berufliche Grundbildung:  
<http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

## **5.13. Curriculum, Fächer und Stundentafel**

### **5.13.1. Sekundarstufe I**

Informationen zu Lehrplänen können den Ausführungen zur Primarstufe entnommen werden (vgl. 4.10.). Für die Festlegung der Fächer und der Stundendotationen sind die Kantone zuständig.

Der Unterricht auf der Sekundarstufe I umfasst in der Regel folgende Fächer:

- Erstsprache (vgl. 1.4.);
- Fremdsprachen: grundsätzlich zwei Fremdsprachen, wovon mindestens eine Fremdsprache eine Landesprache ist (vgl. 1.4.);
- Mathematik;
- Naturwissenschaften;
- Geografie;
- Geschichte und Staatskunde;
- Zeichnen und Gestalten;
- Musik;
- Sport;
- Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht (vgl. 5.18.1.).

In einigen Kantonen können Fächer wie Naturwissenschaften, Geografie, Geschichte und Staatskunde als einzelne Fächer oder in einem übergreifenden Fachbereich (z.B. „Mensch und Umwelt“) unterrichtet werden. Ebenfalls können Bereiche wie Umweltbildung, Gesundheits- und Sexualerziehung, Interkulturelle Erziehung, Verwendung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, Hauswirtschaft integriert in einem anderen Fachbereich unterrichtet werden. Für den Religionsunterricht vgl. 1.3.

Lernende der Sekundarstufe I können in verschiedenen Kantonen aus Fächergruppen bestimmte Fächer als Wahlpflicht auswählen. Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlektionen können freiwillige Wahlkurse belegt werden; Bedingungen für deren Besuch und die Festlegung der Maximaldotation regeln die Kantone.

- Lehrpläne (Auswahl): [http://www.ides.ch/linkliste/mainLink\\_D.html](http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html) → Lehrpläne
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung
- Projekt Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>
- Stundentafeln in der Volksschule 2007 - 2008 (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/24702/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

### **5.13.2. Sekundarstufe II**

#### **5.13.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

Die gesamtschweizerisch erarbeiteten Rahmenlehrpläne bilden den Rahmen für die kantonalen Lehrpläne, für deren Ausgestaltung die Kantone zuständig sind. Entweder werden die Lehrpläne vom Kanton erlassen oder sie bedürfen einer kantonalen Genehmigung.

#### **Maturitätsschulen**

Die vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrpläne müssen den Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) berücksichtigen. Der Rahmenlehrplan legt die allgemeinen Lernziele sowie den erzieherischen und intellektuellen Auftrag der Maturitätsschule aus ganzheitlicher Sicht fest. Er enthält allgemeine fächerübergreifende Ausrichtungen und ist nach vier Lernbereichen unterteilt:

- Sprachen (Erstsprachen, Fremdsprachen, alte Sprachen);
- Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften;

- Mathematik und Naturwissenschaften;
  - Bildende Kunst und Musik;
- zusätzlich wird Sport unterrichtet.

Die Schülerinnen und Schüler belegen den Unterricht in sieben Grundlagenfächern, in einem Schwerpunktfach und in einem Ergänzungsfach.

Grundlagenfächer bis anhin sind:

- die erste Landessprache (Erstsprache),
- eine zweite Landessprache,
- eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache oder Englisch oder eine alte Sprache);
- Mathematik,
- Naturwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik,
- Geistes- und Sozialwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Geschichte und Geografie sowie einer Einführung in Wirtschaft und Recht,
- Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

Das Schwerpunktfach kann bis anhin aus acht und das Ergänzungsfach aus dreizehn Fächern ausgewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen eine grössere eigenständige Arbeit (Maturaarbeit) erstellen und mündlich präsentieren.

Der Unterrichtsanteil der Grundlagenfächer beträgt bis anhin im Bereich Sprachen 30 bis 40%; im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften 20 bis 30%; im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften 10 bis 20%; im Bereich Kunst 5 bis 10%. 15 bis 25% müssen insgesamt für das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach inklusive Maturaarbeit aufgewendet werden.

Die Teilrevision der Maturitätsanerkennungsregelung (relevant ab Schuljahr 2008/2009; vgl. 5.2.2.1) führt zu Änderungen:

Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer. Folgende Fächer bilden die Grundlagenfächer:

- die erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.),
- eine zweite Landessprache,
- eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache oder Englisch oder eine alte Sprache),
- Mathematik,
- Biologie,
- Chemie,
- Physik,
- Geschichte,
- Geografie,
- Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

Somit werden die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Physik und Chemie) nicht mehr als Fächergruppen (eine Note) sondern als Einzelfächer bewertet. Der Unterrichtsanteil der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer wird erhöht und beträgt künftig 25 bis 35%. Die bisher unter Geistes- und Sozialwissenschaften zusammengefassten Fächer Geschichte und Geografie werden einzeln aufgeführt und mit je einer eigenen Note ausgewiesen. Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler eine Einführung in Wirtschaft und Recht. Den Kantonen steht es frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten. Das Schwerpunktfach kann weiterhin aus acht, das Ergänzungsfach neu aus vierzehn Fächern (zusätzlich Informatik) ausgewählt werden. Der Stellenwert der Maturaarbeit wird dadurch erhöht, dass deren Benotung künftig für das Bestehen der Maturität zählt.

## Fachmittelschulen (FMS)

Die Lerninhalte der Fachmittelschulen (FMS) richten sich nach dem Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 und nach den kantonalen Lehrplänen. Der Rahmenlehrplan gewährt einen gewissen Spielraum, um auf kantonale und lokale Voraussetzungen für anschliessende Berufsbildungen eingehen zu können und ein besonderes schulspezifisches Profil zu erstellen.

Die Fachmittelschule (FMS) bietet allgemeinbildende Fächer und berufsfeldbezogene Fächer.

Der **allgemeinbildende Unterricht** umfasst vier Lernbereiche mit folgenden Fächern:

- Sprachen und Kommunikation: erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.), zweite Sprache (zweite Landessprache), dritte Sprache (dritte Landessprache oder eine Fremdsprache) und Informatik;
- Mathematik und Naturwissenschaften: Mathematik, Biologie, Chemie, Physik;
- Sozialwissenschaften: Geschichte und Geografie, Wirtschafts- und Rechtskunde, Psychologie, Philosophie und Soziologie;
- Musische Fächer und Sport: Bildnerisches Gestalten, Musik/Theater und Sport.

Verschiedene Fächer eines Lernbereichs können integriert angeboten werden. Es besteht die Möglichkeit, integrierten Unterricht über die Lernbereichsgrenzen hinaus oder Blockunterricht anzubieten.

**Berufsfeldbezogene Fächer** vermitteln berufsspezifische Grundkenntnisse eines bestimmten Berufsfeldes und bereiten namentlich auf Ausbildungen in folgenden Bereichen vor: Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik, Kommunikation und Information, Gestaltung und Kunst, Musik und Theater (vgl. 5.11.2.1.). Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für ein oder zwei Berufsfelder, der berufsfeldbezogene Unterricht beginnt im zweiten Schuljahr. Zusätzlich sind ein Praktikum und eine selbstständige Vertiefungsarbeit zu einem bestimmten Thema obligatorische Bestandteile der Fachmittelschulausbildung.

Für den Erwerb der **Fachmaturität** müssen je nach Berufsfeld verschiedene Zusatzleistungen wie Praktika im gewählten Berufsfeld oder zusätzlicher Unterricht (ergänzende Allgemeinbildung für den Zugang zu Pädagogischen Hochschulen [PH]) bzw. praktische individuelle Leistungen (bspw. Instrumental- oder Gestaltungsunterricht) erbracht werden. Das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen definiert für die verschiedenen Berufsfelder die erforderlichen zusätzlichen Leistungen. Zudem muss eine Fachmaturitätsarbeit verfasst und schriftlich oder mündlich präsentiert werden.

### Maturitätsschulen

- Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 (EDK, 1994): <http://edudoc.ch/record/17476/>
- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>

### Fachmittelschulen (FMS)

- Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen vom 9. September 2004 (EDK, 2004): <http://edudoc.ch/record/2033/>
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>

- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/FMS/RL\\_20070502\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf)
- Lehrpläne (Auswahl): [http://www.ides.ch/linkliste/mainLink\\_D.html](http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html) → Lehrpläne

### 5.13.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

Die Bildungsinhalte und Leistungsziele für die berufliche Grundbildung sind in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung (vgl. 5.3.2.2.) und dem jeweiligen Bildungsplan der verschiedenen Berufe geregelt. Die Verordnungen werden gemeinsam von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erarbeitet. Die OdA sind verantwortlich für die Inhalte. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) überprüft die Verordnungen und setzt sie in Kraft. Die Verordnungen bilden die wichtigste Grundlage für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. In der Verordnung wird auf den Bildungsplan verwiesen, der von der verantwortlichen OdA erarbeitet und vom BBT genehmigt wird. Der Bildungsplan enthält detailliertere Angaben zur beruflichen Grundbildung: Bildungsziele für alle drei Lernorte, Aufbau der beruflichen Grundbildung, Art und Organisation des Qualifikationsverfahrens, Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse. Zusätzlich können die Berufsverbände einen Modell-Lehrgang entwickeln. Dieser beschreibt, wie die Lernenden zu den Lernzielen geführt werden können.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) regeln den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung.

Darauf basieren:

- die neue Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, welche die Vorgaben des Bundes an die Allgemeinbildung in allen beruflichen Grundbildungen definiert, sowie
  - der neue Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung. Der Rahmenlehrplan beinhaltet zwei Kompetenzbereiche, die jeweils in mehreren Bildungszielen konkretisiert werden: Kompetenzbereich Sprache und Kommunikation sowie Aspekte der Allgemeinbildung wie Ethik, Ökologie, Politik, Recht, Technik und Wirtschaft. Der Rahmenlehrplan gibt die Rahmenbedingungen für die Schullehrpläne vor. Die Kantone regeln den Erlass der Schullehrpläne und stellen die Qualität sicher.
- Der Rahmenlehrplan für den Sportunterricht an Berufsschulen gibt die Rahmenbedingungen für den Sportunterricht in den Schullehrplänen vor.

In der **Berufsmaturitätsbildung** werden sechs Grundlagenfächer unterrichtet: erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.), zweite Landessprache, dritte Sprache, Geschichte/Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Mathematik. Zusätzlich wird ein Schwerpunktfach (sechs Richtungen; vgl. 5.11.2.2.) und ein Ergänzungsfach unterrichtet. Es muss eine interdisziplinäre Projektarbeit absolviert werden. Die Leistungsziele und Bildungsinhalte werden durch die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) und die Rahmenlehrpläne der entsprechenden Richtungen geregelt.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101\\_241.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_241.html)
- Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung (BBT, 2006): <http://edudoc.ch/record/1013/>
- Rahmenlehrplan für den Sportunterricht an Berufsschulen vom 17. Oktober 2001 (BBT, 2001): <http://edudoc.ch/record/24779>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, naturwissenschaftliche Richtung vom 22. August 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24781>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24788>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, technische, gestalterische und gewerbliche Richtung vom 22. Februar 2001 (BBT, 2001): <http://edudoc.ch/record/24785>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, gesundheitliche und soziale Richtung vom 12. August 2005 (BBT, 2005): <http://edudoc.ch/record/24791>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>

## **5.14. Methode und Unterrichtsmittel**

### **5.14.1. Sekundarstufe I**

Allgemeine Informationen zu Methode und Unterrichtsmittel; vgl. 4.11.

Die Westschweizer Kantone führen für den Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I das gleiche Lehrmittel; auf einer Internetplattform werden den Lehrpersonen ergänzende Hilfsmittel (bspw. zusätzliche Aufgabensammlungen) zur Verfügung gestellt.

Verschiedene Kantone erproben für die Verbesserung des Übergangs in die Sekundarstufe II spezifische Methoden in den Abschlussklassen wie bspw. Projektunterricht mit einer Abschlussarbeit.

### **5.14.2. Sekundarstufe II**

#### **5.14.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

Grundsätzlich sind die Lehrmittel nicht vorgeschrieben, die Wahl wird innerhalb der einzelnen Schulen getroffen. Es besteht keine gesamtschweizerische Institution für die Erarbeitung von Lehrmitteln. Das Angebot ist aus sprachlichen Gründen in einigen Fächern durch ausländische Lehrmittel geprägt.

#### **Maturitätsschulen**

Der Unterricht wird in verschiedene Richtungen weiterentwickelt u.a. Projekt-, Werkstatt-, oder Blockunterricht. Dabei soll besonders das selbstständige Arbeiten unter Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien gefördert werden. Der Unterricht soll auf die Studien an den universitären Hochschulen (UH) vorbereiten: Es soll fachspezifisches und fächerübergreifendes sowie sektorielles und vernetztes Denken gefördert werden.

#### **Fachmittelschulen (FMS)**

Verschiedene Unterrichtsformen und -methoden wie Gruppen- und Einzelarbeit, Projektarbeit, kooperative Lernformen oder Blockunterricht sowie fächerübergreifender Unterricht und interdisziplinäre Themenstellungen sind möglich.

### **5.14.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung**

Die Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb sind an die Zielsetzungen gebunden, die in den jeweiligen Verordnungen zur beruflichen Grundbildung und den Lehrplänen (vgl. 5.13.2.2.) vorgegeben sind. Die Lehrpersonen der Berufsfachschulen sind bei der Wahl der Lehrmittel frei. Lehrmittel für den berufskundlichen Unterricht werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entwickelt. Neue Ausbildungsmethoden orientieren sich vermehrt daran, Eigenständigkeit und selbst organisiertes, autonomes Lernen zu fördern.

Den Lehrpersonen der kaufmännischen Berufsfachschulen der Westschweiz steht eine Internetplattform zur Verfügung, die den Austausch von Unterlagen und das Entwickeln von Internetkursen ermöglicht.

## **5.15. Evaluation der Lernenden**

### **5.15.1. Sekundarstufe I**

Die Beurteilung der schulischen Leistungen erfolgt in der Regel mittels Noten. Die Notenskala reicht von 1 bis 6 (6 = sehr gut, 4 = genügend, Noten unter 4 sind ungenügend). In der Regel werden zweimal im Jahr Zeugnisse ausgestellt, die über die Promotion der Schülerinnen und Schüler entscheiden (vgl. 5.16.1.). Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten können evaluiert werden. In einzelnen Kantonen verfassen die Lehrpersonen zusätzlich Lernberichte. Diese können eine Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler integrieren. Verschiedene Kantone führen Projekte durch, in denen am Ende des achten Schuljahres eine Standortbestimmung vorgenommen wird, um im neunten Schuljahr mit gezielten Massnahmen zur individuellen Förderung der Lernenden einsetzen zu können. Im neunten Schuljahr können Abschlussarbeiten eingeführt oder Portfolios mit einem persönlichen Leistungsprofil der Jugendlichen erprobt werden. Weitere Informationen vgl. 5.2.1.; 4.12.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Stellwerk: <http://www.stellwerk-check.ch/>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>

### **5.15.2. Sekundarstufe II**

#### **5.15.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

##### **Maturitätsschulen**

Die Leistungen werden mittels ganzen und halben Noten von 1 bis 6 (6 = sehr gut, 4 = genügend, Noten unter 4 sind ungenügend) beurteilt. Am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Lernberichte sind wenig gebräuchlich. In einigen Schulen werden Projekte zur erweiterten Schülerinnen- und Schülerbeurteilung (lernzielorientierte Beurteilung, summative und formative Beurteilung) oder zur Schülerinnen- und Schülerselbstbeurteilung durchgeführt.

##### **Fachmittelschulen (FMS)**

Die Evaluation der Lernenden erfolgt analog wie an Maturitätsschulen mittels Noten. Andere Beurteilungsformen sind selten, schriftliche Lernberichte stellen die Ausnahme dar, allenfalls werden sie im ersten Schuljahr verwendet. In einigen Schulen führen die Schülerinnen und Schüler eine Selbstbeurteilung durch. Es werden nicht mehr nur Inhalte bewertet, sondern

auch Aussagen zum erreichten Niveau eines Lernziels gemacht, der Lernprozess der Lernenden berücksichtigt sowie Arbeitsverhalten oder Motivation beurteilt.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

### **5.15.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung**

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) hält fest, dass der Lernerfolg der Lernenden in den Lehrbetrieben periodisch überprüft wird. Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung der jeweiligen Berufe (vgl. 5.3.2.2.) regeln die Evaluationsverfahren im Lehrbetrieb und im schulischen Unterricht.

Im Lehrbetrieb werden formative und summative Beurteilungsformen angewendet. Die formative Beurteilung nimmt einen besonderen Stellenwert ein: Sie wird während eines Arbeits- und Lernprozesses vorgenommen, ist der lernenden Person angepasst und berücksichtigt den Verlauf der Auftragserfüllung. Die Berufsbildner und -bildnerinnen im Lehrbetrieb halten den Bildungsstand der Lernenden fest und besprechen diesen mindestens einmal pro Semester mit dem oder der Lernenden. Das Instrument dazu ist der Bildungsbericht. Dieser enthält Zielvereinbarungen zwischen Lernenden und Berufsbildnern und -bildnerinnen, die regelmässig überprüft werden. Beurteilt werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, die Lerndokumentation sowie die erreichten Leistungen in Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen. Die Lerndokumentation ist eine wichtige Grundlage für das Erstellen des Bildungsberichts. Die Lernenden halten darin systematisch alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Erfahrungen fest. Mehrheitlich wird das Führen einer Lerndokumentation in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung vorgeschrieben.

Für die Evaluation der Lernenden an der Berufsfachschule gelten ähnliche Regelungen wie an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II (vgl. 5.15.2.1.). Es wird Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt mit der Beurteilung der Leistungen in jedem Fach.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>

## **5.16. Versetzung in die nächste Klasse**

### **5.16.1. Sekundarstufe I**

Der Übertritt in die nächste Klasse wird in den kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt. Der Übertritt erfolgt in der Regel, wenn der Gesamtdurchschnitt und oft zusätzlich der Durchschnitt in den Grundlagefächern genügend sind.

Ist ein Zeugnis ungenügend, erfolgt eine provisorische Versetzung. Ist das nächste Zeugnis wieder ungenügend, wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die höhere Klasse versetzt. Sie oder er kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen oder im nächst tieferen Schultyp bzw. in einem tieferen Niveau weiterfahren, ggf. ist auch die Zuteilung zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen möglich (vgl. 10.6.). Verschiedene Kantone versetzen nur am Ende des Schuljahres. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist einmal während der Sekundarstufe I möglich. Muss eine Schülerin oder ein Schüler zweimal repetieren, wird sie oder er ohne Repetition dem nächst tieferen Schultyp oder dem nächst tieferen Niveau oder einer sonderpädagogischen Fördermassnahme zugeteilt. Beim

Entscheid über die Promotion in die nächste Klasse werden häufig die Eltern konsultiert – auch die Schulaufsichtsbehörde oder Schülerinnen und Schüler können konsultiert werden. Teilweise sind die Schulleitung oder die Lehrpersonen bzw. die Lehrerkonferenz allein für den Promotionsentscheid zuständig.

Mit den Bestrebungen zu mehr Durchlässigkeit in der Sekundarstufe I gibt es in den meisten Kantonen andere individuellere Versetzungsmodelle (vgl. 5.5.1.). Bei diesen Modellen können die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Leistungen die Niveaugruppe wechseln.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>

## **5.16.2. Sekundarstufe II**

### **5.16.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

Die Versetzung in das nächste Semester bzw. in die nächste Klasse erfolgt aufgrund der erzielten Leistungen. Der Durchschnitt muss mindestens die Note 4 erreichen, eine bestimmte Höchstzahl von ungenügenden Noten darf nicht überschritten werden. In kritischen Fällen entscheidet in der Regel die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz teilweise zusammen mit der Schulleitung. In einzelnen Kantonen ist allein die Schulleitung für den endgültigen Promotionsentscheid zuständig.

### **5.16.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung**

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sieht für den Unterricht an Berufsfachschulen keine Promotionsordnung vor. Es hält die Möglichkeit fest, dass die jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung eine Promotionsordnung vorsehen können. Bei schulischen Leistungen, die den Erfolg der betrieblich organisierten Grundbildung in Frage stellen, nimmt die Berufsfachschule mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf und es werden entsprechende Massnahmen getroffen. Gegebenfalls muss bei ungenügenden Leistungen das gesamte Ausbildungsjahr wiederholt werden oder die Ausbildung abgebrochen werden.

Die Promotion in der Berufsmaturitätsbildung ist in der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) geregelt. Der Übertritt ins nächste Semester erfolgt, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4 beträgt und höchstens zwei Noten ungenügend sind. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt die Promotion ins nächste Semester provisorisch. Dies ist nur ein Mal während der gesamten Ausbildung möglich.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)

## **5.17. Abschlusszeugnis**

### **5.17.1. Sekundarstufe I**

Es gibt keine gesamtschweizerische Schulabschlussprüfung und somit auch kein gesamtschweizerisches Schulabschlusszeugnis für die Sekundarstufe I. Wenige Kantone kennen am Ende der Sekundarstufe I ein Abschlussexamen – in einzelnen Schultypen oder in allen Abschlussklassen oder führen diesbezügliche Projekte. Aufgrund der schriftlichen/mündlichen Prüfungen in den Grundlagefächern kann in diesen Kantonen ein Ausweis über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe I abgegeben werden; auf eine zertifizierende Funktion der Abschlussprüfungen kann auch verzichtet werden. Solche Abschlusszertifikate sind auch eine Antwort auf Eignungstests, die von Lehrbetrieben in einem zunehmenden Mass von Lehrstellensuchenden verlangt werden (vgl. 5.7.2.2.). Abschlusszertifikate sollen transparent Auskunft geben über die Kompetenzen und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Es können Leistungsprofile der Schülerinnen und Schüler aufgeführt werden, die aufgrund von vergleichenden Leistungstests, von Orientierungsarbeiten und spezifischen Projektarbeiten erstellt werden.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>

### **5.17.2. Sekundarstufe II**

#### **5.17.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

##### **Maturitätsschulen**

Ein schweizerischer Maturitätsausweis kann auf zwei Wege erlangt werden (vgl. 5.5.2.1.):

- Durch den Besuch einer von Bund und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Maturitätsschule oder Maturitätsschule für Erwachsene (vgl. 5.5.2.1.) und Ablegen der Maturitätsprüfungen daselbst: Erlangt wird ein schweizerisch anerkannter Maturitätsausweis. Dabei findet die Maturitätsprüfung in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden. Prüfungsfächer sind:
  - erste Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.);
  - eine zweite Landessprache;
  - Mathematik;
  - das Schwerpunktfach und
  - ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.

Die Maturitätsnoten ergeben sich in den Prüfungsfächern aufgrund der erreichten Leistungen an der Prüfung und den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr. In den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist. Die Schülerinnen und Schüler müssen eine grössere eigenständige Maturaarbeit erstellen und diese präsentieren. Sie wird in der Regel im zweitletzten oder letzten Jahr des Maturitätsunterrichts während eines Zeitraums von 10 bis 18 Monaten erstellt.

Durch die Teilrevision des Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) (relevant ab Schuljahr

2008/2009; vgl. 5.2.2.1) wird der Stellenwert der Maturaarbeit erhöht; sie zählt künftig zur Maturitätsnote.

- Durch das Ablegen der vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) organisierten schweizerischen Maturitätsprüfungen: Prüfungsbedingungen und -anforderungen werden in der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung und in Richtlinien geregelt.

Maturitätsausweise einer anerkannten Maturitätsschule sind gleichwertig mit den Ausweisen, welche durch die schweizerischen Maturitätsprüfungen erlangt werden.

## Fachmittelschulen (FMS)

Die Fachmittelschule (FMS) schliesst mit dem **Fachmittelschulabschluss** ab.

Der Abschluss mit Fachmittelschulabschluss umfasst mindestens neun Noten in

- der ersten Landessprache (Erstsprache; vgl. 1.4.);
- einer zweiten Landessprache;
- einer dritten Sprache;
- Mathematik;
- ferner in je einem Fach aus den drei Lernbereichen Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie musische Aktivitäten und Sport;
- einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld und
- in der selbstständigen Arbeit.

Es werden mindestens sechs Fächer geprüft, davon müssen mindestens eines, höchstens zwei Fächer berufsfeldbezogen sein. Je nach Fach erfolgt die Prüfung mündlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich oder praktisch. In den Prüfungsfächern zählen die erbrachten Leistungen während des letzten Ausbildungsjahres und die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen. In den übrigen Fächern zählen die erbrachten Leistungen im letzten Ausbildungsjahr. Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt bei einem Durchschnitt von 4, wobei eine bestimmte Höchstzahl von ungenügenden Noten nicht überschritten werden darf. Zusätzlich wird das Verfassen einer selbstständigen Arbeit und deren Präsentation verlangt. Diese Arbeit erfolgt vor der Abschlussprüfung.

Der Abschluss mit **Fachmaturitätszeugnis** setzt das Bestehen der Fachmittelschulbildung (Fachmittelschulabschluss) voraus sowie die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (vgl. 5.13.2.1.). Zusätzlich muss eine Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld erstellt und präsentiert werden.

### Maturitätsschulen

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413\\_12.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_12.html)
- Schweizerische Maturitätsprüfung, Richtlinien für die Jahre 2003-2006. Gültigkeit verlängert bis 2008: <http://www.sbf.admin.ch> → Themen → Bildung → Maturität → schweizerische Maturitätsprüfung
- Schweizerische Maturitätsprüfung, Richtlinien gültig ab 01.01.2009: <http://www.sbf.admin.ch> → Themen → Bildung → Maturität → schweizerische Maturitätsprüfung
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Fachmittelschulen (FMS)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/FMS/RL\\_20070502\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf)

### 5.17.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

- Die **zweijährige berufliche Grundbildung** schliesst mit einem Qualifikationsverfahren (in der Regel mit einer Abschlussprüfung) ab. Die in der Praxis erworbenen Kompetenzen werden stark gewichtet. Bei Lernenden mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden können. Erlangt wird ein eidgenössisches Berufsattest. Jugendliche, welche die zweijährigen beruflichen Grundbildung nicht erfolgreich abschliessen und das eidgenössische Berufsattest nicht erreichen, können ihre Kompetenzen individuell bestätigen lassen. Die Kantone und die entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt (OdA) haben diesbezüglich ein gesamtschweizerisches Verfahren entwickelt.
- Die **drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung** schliesst mit einem Qualifikationsverfahren, in der Regel einer Abschlussprüfung ab. Geprüft werden die in der Praxis erworbenen beruflichen Qualifikationen, die berufskundliche schulische Bildung und die Allgemeinbildung. Eine individuelle praktische Arbeit kann Teil der Abschlussprüfung sein. Erlangt wird ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.
- Wer den **Berufsmaturitätsabschluss** besteht und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt, erhält ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis. In den richtungsspezifischen Rahmenlehrplänen ist die Durchführung einer interdisziplinären Projektarbeit während der Berufsmaturitätsbildung vorgeschrieben. Die Note der interdisziplinären Projektarbeit ist entweder Teil der Berufsmaturitätsprüfung oder fliesst im Rahmen der Erfahrungsnote in den Berufsmaturitätsabschluss ein.

Erwachsene können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen (vgl. 5.20.2.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung: <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00470/index.html?lang=de>
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, naturwissenschaftliche Richtung vom 22. August 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24781>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003 (BBT, 2003): <http://edudoc.ch/record/24788>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, technische, gestalterische und gewerbliche Richtung vom 22. Februar 2001 (BBT, 2001): <http://edudoc.ch/record/24785>
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, gesundheitliche und soziale Richtung vom 12. August 2005 (BBT, 2005): <http://edudoc.ch/record/24791>

## **5.18. Schulische Bildungsberatung und Berufsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung**

Das neue Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) hat Anfang 2007 seine Arbeit aufgenommen. Damit gibt es ein national tätiges Dienstleistungszentrum für diesen Bereich (vgl. 6.16.).

- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>

### **5.18.1. Sekundarstufe I**

Eine zunehmende Anzahl von Schulaustretenden hat Mühe, eine Lehrstelle zu finden, die ihren Fertigkeiten und Interessen entspricht. Als Ursachen können einerseits die angespannte Lage auf dem Lehrstellenmarkt genannt werden. Andererseits decken sich die fachlichen Qualifikationen und die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen teilweise nicht mit den gestellten Anforderungen der Lehrbetriebe. Dies führte in verschiedenen Kantonen zu einer Anpassung des Berufswahl- und des Berufsvorbereitungsunterrichts bezüglich Inhalten und Methodik sowie (auch probeweise) zu einer stärkeren Ausrichtung des neunten Schuljahres auf die Berufsbildung und zur Neuordnung der Brückenangebote (vgl. 5.2.1.; 5.5.2.). Für die Jugendlichen sollen individuelle Lernangebote bereitgestellt werden, die sich an ihren Interessen und Lernbedürfnissen ausrichten. Entsprechende Wahlkursangebote sollen eine zukunftsgerichtete Profilierung der Lernenden unterstützen. Für schulmüde Jugendliche können alternative berufspraktische Lösungen angeboten werden.

#### **Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht**

Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht ist in der Regel im siebten (teilweise sechsten) bis neunten Schuljahr – mit Schwerpunkt im achten und neunten Schuljahr – als Pflichtfach bzw. als Pflichtteil eines fächerübergreifenden Faches in den Lehrplänen aufgeführt. Es können Lektionen oder Blockveranstaltungen angeboten werden. Die Lehrperson (vgl. 8.5.) unterstützt die Jugendlichen bei der Berufsfindung beratend. Eine Standortbestimmung kann bereits im achten Schuljahr durchgeführt werden (vgl. 5.15.1.). Im Berufswahl- und Berufsvorbereitungsunterricht findet eine breite Auseinandersetzung mit der Berufsfindung statt: Nutzung der Berufsinformationszentren, Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufen, Teilnahme an Informationsanlässen von weiterführenden Schulen sowie an Berufs- oder Betriebsbesichtigungen, Besuch einer Berufsberatungsstelle, Teilnahme an ein- bis dreitägigen Schnupperlehren, Zusammenstellung eines Bewerbungsdossiers, Üben von Vorstellungsgesprächen.

#### **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen**

Die Kantone sorgen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Jeder Kanton führt entsprechende Stellen, die allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I unentgeltlich offen stehen. Diese Beratungsstellen bieten Beratungen, Entscheidungshilfen bei der Berufswahl, Informationen, Unterlagen und Begutachtungen an. Zusätzlich führen sie Berufsinformationszentren (BIZ) mit Informationen über Berufe, Aus- und Weiterbildungen. Diese Beratungsstellen arbeiten mit den Schulen der Sekundarstufe I zusammen: Sie informieren die zuständigen Lehrpersonen über Neuigkeiten in der Berufswelt, teilen Informations- und Dokumentationsmaterial aus und bieten Informationsveranstaltungen an. Datenbanken können weitere Informationen zur Berufswahl liefern.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Schulische Berufswahlvorbereitung auf der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3816/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>

## 5.18.2. Sekundarstufe II

### Brückenangebote

Für Jugendliche, deren Anschluss nach der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nicht nahtlos verläuft, stehen je nach Kanton verschiedene Angebote zur Verfügung (vgl. 5.5.2.).

### 5.18.2.1. Sekundarstufe II Allgemeinbildung

#### Maturitätsschulen

##### Schulische Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

In den Lehrplänen ist die Studien- oder Ausbildungswahl Teil der Ausbildung. Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess begleiten und sie rechtzeitig über Ausbildungsmöglichkeiten informieren. Für die Studienwahl können die Schülerinnen und Schüler Beratungsmöglichkeiten an ihrer Schule oder das Angebot der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unentgeltlich nutzen: persönliche Beratungsgespräche, Klassenorientierungen, Abgabe von Informationsmaterialien, studien- und berufskundliche Informationsmappen. Zusätzlich bieten die Hochschulen Informationsveranstaltungen an. Verschiedene Datenbanken bieten Informationen zur Berufswahl oder zum Studium.

##### Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

Die Maturitätsschulen ermöglichen keinen direkten Berufszugang. Ein schweizerischer Maturitätsausweis erlaubt grundsätzlich den Zugang zu den universitären Hochschulen (UH). Der Entscheid über die Zulassung zu einem universitären Hochschulstudium fällt in die Kompetenz der einzelnen universitären Hochschule. Für den Zutritt an die medizinischen Fakultäten der deutschsprachigen Schweiz muss wegen Beschränkung der Ausbildungsplätze zusätzlich eine Eignungsprüfung abgelegt werden (Numerus clausus).

Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Maturitätsausweises können prüfungsfrei in eine Pädagogische Hochschule (PH) übertreten.

Die prüfungsfreie Zulassungsbedingung zum Fachhochschulstudium setzt voraus, dass zusätzlich zur Maturität eine einjährige Arbeitswelterfahrung vorgewiesen wird. Einzelne Fachbereiche sehen zusätzliche Eignungsabklärungen vor.

#### Fachmittelschulen (FMS)

##### Schulische Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Der berufsbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation und sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der zukünftigen beruflichen Tätigkeit. Es werden Informationen über Berufswahl und Berufssituation vermittelt, die den bewussten Berufswahlentscheid fördern sollen. Der berufsbezogene Unterricht wird konkretisiert durch

Orientierungen über verschiedene Berufe in Verbindung mit Praktika und Betriebsbesichtigungen. Zusätzlich können die Lernenden das Angebot der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unentgeltlich benützen (vgl. 5.18.1.) oder Informationen in verschiedenen Datenbanken suchen.

### **Beziehung Ausbildung/Beschäftigung**

Fachmittelschulen (FMS) bereiten auf Berufsausbildungen auf der Tertiärstufe vor. Die Fachmittelschulbildung ermöglicht in der Regel keinen direkten Berufszugang.

- Der Fachmittelschulabschluss ermöglicht den Zugang zu höheren Fachschulen (HF) vorab in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik sowie Gestaltung und Kunst.
- Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses können in eine Fachhochschule (FH) in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Kommunikation und Information, Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie übertreten, wenn sie eine einjährige spezifische Arbeitswelterfahrung nachweisen können und eine Aufnahmeprüfung sowie gegebenenfalls eine Eignungsabklärung erfolgreich bestehen.
- Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmaturitätszeugnisses können von einer Fachhochschule (FH) in den oben genannten Bereichen prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige spezifische Arbeitswelterfahrung nachweisen sowie gegebenenfalls eine Eignungsabklärung erfolgreich bestehen.
- Absolventinnen und Absolventen von Fachmittelschulen (FMS) können an eine Pädagogische Hochschule (PH) zugelassen werden, sofern sie den Nachweis der erforderlichen Allgemeinbildung erbringen (für die Zielstufe Vorschule/Primarstufe) bzw. einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung ausweisen können (für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotorik) (vgl. 8.1.5.).
- [berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch): Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>

### **Maturitätsschulen**

- Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995: <http://edudoc.ch/record/2020/>
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_715.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html)
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>

### **Fachmittelschulen (FMS)**

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_715.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html)

- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003: <http://edudoc.ch/record/2021/>
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 und Ergänzung der Richtlinien vom 28. Oktober 2004: <http://edudoc.ch/record/2022/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/FMS/RL\\_20070502\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf)
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>

### 5.18.2.2. Sekundarstufe II Berufsbildung

#### Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Lernende bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Sie berät die Lernenden bei einem Lehrabbruch oder bei einer Neuorientierung und unterstützt sie bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle. Nach dem Abschluss einer beruflichen Grundbildung bieten die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen Informationen und Beratung für berufsspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten oder für eine weiterführende berufliche Bildung im Tertiärbereich.

Mit dem Anwachsen der Jugendarbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren haben Forderungen nach einer verbesserten und systematischeren Laufbahnberatung in der Berufsfachschule zu verschiedenen Projekten geführt: Jugendliche sollen in ihrer beruflichen Grundbildung frühzeitig auf die Problematik der Stellensuche aufmerksam gemacht werden. Lehrpersonen der Berufsfachschulen und die Berufsberatungsstellen arbeiten zusammen. Die Lehrpersonen werden für die Thematik sensibilisiert; die Berufsfachschulen sollen Instrumente für die Thematisierung, Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Jugendarbeitslosigkeit erhalten (vgl. 5.2.1.).

#### Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

Die **zweijährige berufliche Grundbildung** mit eidgenössischem Berufsattest ermöglicht eine Berufsausübung. Nach der zweijährigen Grundbildung kann auch ein Übertritt in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis erfolgen. Bereits erworbene Fähigkeiten können angerechnet werden.

Die **drei- oder vierjährige** berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis führt zur Ausübung eines Berufes. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses können Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung (vgl. 6.ff.) besuchen.

Die **Berufsmaturität** ermöglicht neben der Ausübung eines Berufes zusätzlich den Zugang zu einem Fachhochschulstudium. Der Zugang zu einer Fachhochschule (FH) erfolgt prüfungsfrei, wenn die Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf absolviert worden ist. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität mit beruflicher Grundbildung in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf können prüfungsfrei zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

Der Zugang zu einer Pädagogische Hochschule (PH) ist möglich mit einer Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement (Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen) oder mit Berufserfahrung und einer zusätzlichen Ergänzungsprüfung mit Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik (vgl. 8.1.5.).

Mit einer bestandenen Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement werden Personen mit eidgenössischem Berufsmaturitätszeugnis auch an eine universitäre Hochschule (UH) zugelassen (vgl. 6.6.ff.). Die Ergänzungsprüfungen gemäss Passerellenreglement werden von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) angeboten und vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) organisiert oder anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene (vgl. 5.5.2.1.) können die Durchführung von solchen Ergänzungsprüfungen beantragen. Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist frei. Sie kann autodidaktisch oder in einem einjährigen Kurs, den private oder öffentliche Schulen anbieten, erfolgen. Der Ausweis über die Ergänzungsprüfung stellt rechtlich keinen schweizerischen Maturitätsausweis dar. Er ermöglicht aber zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis – wie ein schweizerischer Maturitätsausweis – Zugang zu den universitären Hochschulen.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_103\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_103_1.html)
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_715.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html)
- Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003: <http://edudoc.ch/record/2023/>
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999: <http://edudoc.ch/record/2026/>
- Richtlinien für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik Stand vom 30. April 2007: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/FMS/RL\\_20070502\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RL_20070502_d.pdf)
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999: <http://edudoc.ch/record/2027/>
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000: <http://edudoc.ch/record/2028/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK): [http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk\\_de.html](http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/smk_de.html)

## **5.19. Privates Bildungswesen**

### **5.19.1. Sekundarstufe I**

Für das private Bildungswesen auf Sekundarstufe I kann auf die Primarstufe hingewiesen werden (vgl. 4.16.).

### **5.19.2. Sekundarstufe II**

Privatschulen, die vom Bund oder Kanton anerkannte Abschlussprüfungen durchführen und anerkannte Zertifikate abgeben, müssen bestimmte Auflagen erfüllen: Lehrplan, Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsbestimmungen müssen denjenigen der korrespondierenden öffentlichen Schulen entsprechen. Bestimmte wichtige Regelungen (z.B. Lehrplan, Prüfungsordnung) bedürfen einer staatlichen Genehmigung. Privatschulen können sich in das Privatschulregister Schweiz (vgl. 4.16.) eintragen lassen.

#### **Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

Es gibt private schweizerisch anerkannte Fachmittelschulen (FMS) – durch die Revision des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen sind neu auch Fachmittelschulen für Erwachsene möglich (vgl. 5.2.2.2.) – Maturitätsschulen bzw. Maturitätsschulen für Erwachsene. Für die Vorbereitung auf die schweizerischen Maturitätsprüfungen können private Maturitätsvorbereitungsschulen besucht werden (vgl. 5.5.2.1.).

#### **Sekundarstufe II Berufsbildung**

Die berufliche Grundbildung in einem Lehrbetrieb findet in der Regel in einem auf Erwerb ausgerichteten privaten oder öffentlichen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb statt. Als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis bedürfen die Lehrbetriebe einer kantonalen Bildungsbewilligung.

Private Anbieter von Berufsfachschulen bedürfen einer Bewilligung und stehen unter Aufsicht der Kantone.

Für die berufliche Grundbildung können Private schulische Vollzeitangebote (vgl. 5.5.2.2.) anbieten. Sie benötigen dafür eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht. Bund und Kantone können private Anbieter unterstützen.

- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:  
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

## **5.20. Andere Organisationsmodelle**

### **5.20.1. Sekundarstufe I**

Einzelne Kantone unterhalten für besonders begabte Schülerinnen und Schüler so genannte Talentklassen in den Bereichen Sport, Kunst und Musik. Die Schülerinnen und Schüler erfüllen in individuell abgestimmten Stundenplänen den Lehrplan und können sich so vermehrt ihren Begabungen zuwenden (vgl. 4.17.). Da das kantonale Angebot nicht ausreicht, gibt es zahlreiche private Träger.

In wenigen Kantonen können Erwachsene, welche die Sekundarstufe I nicht abgeschlossen haben, einen Sekundarstufe-I-Abschluss nachholen. In einer öffentlichen kantonalen Prüfung können sie den Nachweis erbringen, dass sie die Lernziele entsprechend denjenigen des Abschlusses der obligatorischen Schulzeit erreicht haben. Erlangt wird ein kantonal anerkanntes Zertifikat. Ein einjähriger berufsbegleitender Vorbereitungskurs, für den in der Regel ein Aufnahmetest zu absolvieren ist, bereitet auf die Prüfung vor.

Wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht oder den Schulbetrieb massiv stören und vorherige Massnahmen zu keiner Verbesserung führten, können sie für eine befristete Zeit oder definitiv von der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. Es muss ein Ersatzausbildungsplatz gesucht werden oder Massnahmen für eine Reintegration in den Schulbetrieb müssen getroffen werden. Dazu gehören u.a. individuelle Betreuungsangebote für den Schüler bzw. die Schülerin durch Lehrpersonen, besondere Unterrichts- und Betreuungsangebote von mehreren Schülerinnen und Schülern (bspw. Time-out-Klassen) oder eine Heimeinweisung. Die Anzahl der definitiv ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler ist sehr gering; auf der Sekundarstufe I werden mehr Schüler und Schülerinnen definitiv ausgeschlossen als auf der Primarstufe und der Sekundarstufe II. Schulleitung, lokale Schulbehörde, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Jugendhilfe und Vormundschaftsbehörden arbeiten zusammen (vgl. 4.17.).

Für andere Organisationsmodelle auf der Sekundarstufe I wird auf die Ausführungen für die Primarstufe verwiesen (vgl. 4.17.).

- Befristeter Schulausschluss (Primar- und Sekundarstufe I) (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3785>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Begabungsförderung – kein Tabu mehr! Bilanz und Perspektiven. Trendbericht 11 der SKBF (SBKF, 2007)

## 5.20.2. Sekundarstufe II

### Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Begabtenförderung beschränkt sich mehrheitlich auf individualisierten Unterricht, auf Wahlkurse oder auf ein Überspringen von Klassen (vgl. 4.17.). Verschiedene Kantone unterhalten Schulangebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Bereichen Sport, Musik und Kunst. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in individuell abgestimmten Stundenplänen eine Ausbildung, die meist ein Jahr länger dauert. Die Jugendlichen können sich so vermehrt ihren Begabungen zuwenden. Da das kantonale Angebot nicht ausreicht, gibt es zahlreiche private Träger.

In der Schweiz gibt es mehrere internationale Schulen, in denen das International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat international erworben werden kann, das den Zugang zu universitären Hochschulen (UH) gewährt. Je nach Hochschule müssen die Inhaberinnen und Inhaber eines International Baccalaureate Diploma für die Aufnahme Zusatzleistungen erbringen. In der Mehrheit der Schulen ist die Unterrichtssprache Englisch. Es gibt auch Schulen, in denen die Unterrichtssprachen Französisch oder Französisch und Englisch sind.

Internate, die eine Maturitätsausbildung anbieten – die noch vor wenigen Jahrzehnten verbreitet waren –, bestehen in Verbindung mit öffentlichen Schulen nur noch vereinzelt.

Erwachsene können den Maturitätsabschluss, den Fachmittelschulabschluss sowie das Fachmaturitätszeugnis nachholen (vgl. 5.5.2.1.).

## Sekundarstufe II Berufsbildung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG Art. 21) sieht vor, dass die Berufsfachschule mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Lernender Rechnung trägt. Die berufliche Grundbildung kann bei besonders begabten oder vorgebildeten Lernenden angemessen verkürzt werden (BBG Art. 18).

Im Sinne der Nachholbildung können Berufsleute einen eidgenössischen Berufsabschluss auf Sekundarstufe II nachholen. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) lässt für den Nachweis von Kompetenzen mehrere Möglichkeiten offen: Das Spektrum reicht von reglementierten, strukturierten Verfahren für Berufsgruppen oder Teile davon bis hin zu individuellen Anerkennungsverfahren (vgl. 7.2.). So können berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen, die ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben worden sind, angemessen angerechnet werden.

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis können durch das erfolgreiche Ablegen der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis erwerben, ohne einen entsprechenden Lehrgang der Berufsmaturitätsbildung zu absolvieren. Die eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfungen werden von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) durchgeführt.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK): <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00131/00132/index.html?lang=de>

## 5.21. Statistische Daten

### 5.21.1. Sekundarstufe I

#### Sekundarstufe I: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

<b>Total</b>	304 064
<b>Geschlecht</b>	
männlich	152 887
weiblich	151 177
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
Schweiz	239 792
Ausland	64 272
<b>Charakter der Schule</b>	
öffentlich	287 663
privat, subventioniert	2 808
privat, nicht subventioniert	13 593

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

#### Sekundarstufe I: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

<b>Total</b>	34 000
davon Frauen in %	49,8%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	5,3%
<b>Vollzeitäquivalente</b>	23 000

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

### 5.21.2. Sekundarstufe II

#### Sekundarstufe II: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

<b>Total</b>	317 417
<b>Geschlecht</b>	
männlich	167 436
weiblich	149 981
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
Schweiz	263 364
Ausland	54 053
<b>Charakter der Schule</b>	
öffentlich	286 206
privat, subventioniert	13 425
privat, nicht subventioniert	17 786

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

#### Sekundarstufe II: Schülerinnen und Schüler nach Schultyp, 2005/2006

	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
		männlich	weiblich	Schweiz	Ausland
<b>Maturitätsschulen</b>	68 264	29 798	38 466	59 215	9 049
<b>Fachmittelschulen FMS</b>	14 677	3 539	11 138	11 959	2 718
<b>Andere allgemeinbildende Schulen<sup>1</sup></b>	9 284	3 936	5 348	6 005	3 279
<b>Berufliche Grundbildung<sup>2</sup></b>	219 904	127 245	92 659	181 455	38 449
<b>Berufsmaturität (nach beruflicher Grundbildung)</b>	5 288	2 918	2 370	4 730	558
<b>Total</b>	317 417	167 436	149 981	263 364	54 053

<sup>1</sup> Diplommittelschulen (DMS) und Unterrichtsberufe

<sup>2</sup> inkl. Anlehre und Vorlehre

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

## Sekundarstufe II: Eintritt in die nachobligatorische Grundbildung und Austritte aus der obligatorischen Schule, 2005

<b>Schülerinnen und Schüler 9. Klasse (Vorjahr)</b>	85 700
<b>Eintritte in die berufliche Grundbildung</b>	74 000
<b>Eintritte in die Maturitätsschulen</b>	22 400

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

## Sekundarstufe II: Bildungsabschlüsse, 2006

	Ausweise Total	Geschlecht	
		männlich	weiblich
<b>Sekundarstufe II<sup>1</sup></b>	79 523	40 580	38 943
<b>Maturitätsausweis</b>	16 948	7 221	9 727
<b>Fachmittelschulabschluss</b>	2 933	565	2 368
<b>Lehrpatente<sup>2</sup></b>	207	27	180
<b>Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis</b>	51 860	29 263	22 597
<b>Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis</b>	10 602	5 926	4 676
<b>Andere Fähigkeitszeugnisse</b>	2 172	388	1 784
<b>Handelsmittelschuldiplome</b>	2 706	1 271	1 435
<b>Eidgenössisches Berufsattest</b>	99	86	13
<b>Ausweis nach Anlehre</b>	2 598	1 759	839

<sup>1</sup> Ohne Berufsmaturitätsabschlüsse

<sup>2</sup> Aufgrund der früheren Lehrerinnen- und Lehrerbildung an Seminaren

## Sekundarstufe II Allgemeinbildung: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

<b>Total</b>	11 500
davon Frauen in %	40%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	6,1%
<b>Vollzeitäquivalente</b>	6 900

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>